

1. Sitzung am 9. November 1920.

Beschlüsse Nr. 1—3.

1.

(Zl. Präj. 138.)

Zu Schriftführern des Landtages werden gewählt die Abgeordneten Georg Watz, Johann Leichin, Franz Wihany und Dr. Otto Dungen. Landtag, Wahl der Schriftführer.

2.

(Zl. Präj. 139.)

Zu Ordnern des Landtages werden gewählt die Abgeordneten Ulrich Mößl, Fritz Krawagna, Karl Gartner und Franz Kieckh. Landtag, Wahl der Ordner.

3.

(Zl. Präj. 140.)

Es wird ein aus zwölf Mitgliedern, und zwar drei von jeder Partei bestehender Sonderauschuß gewählt, dem es obliegt, binnen 14 Tagen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes eine vorläufige Landesverfassung auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen. Landesverfassung, Wahl eines Sonderauschusses zur Ausarbeitung.

In diesen Ausschuß werden entsendet Dr. Anton Rintelen, Dr. Jakob Ahner, Franz Prisching, Josef Pongraf, Hans Resel, Vinzenz Muchitsch, Dr. Erich Klusemann, Hannes Schreckenthal, Franz Winkler, Dr. Wilhelm Dantine, Dr. Otto Dungen, Dr. Rudolf Hübler.

Es wird den Parteien des Hauses das Recht eingeräumt, im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes im kurzen Wege einen Ersatzmann zu entsenden.

2. Sitzung am 26. November 1920.

Beschlüsse Nr. 4—14.

4.

„Der steirische Landtag erhebt den schärfsten Einspruch gegen das den Sudetendeutschen zugefügte Unrecht und gegen die gewalttätige Unterdrückung deutschen Volkstums in der Tsecho-Slowakei. Er spricht seine Entrüstung über das jeder Kultur hohnsprechende gewaltsame Vorgehen gegen die in Städten wie Prag, Aich Eger, Teplitz, Pilsen, Brünn usw. wohnenden Volksgenossen aus und fordert von der Bundesregierung die Einleitung der nötigen Schritte für den Schutz der Sudetendeutschen bei der tsecho-slowakischen Regierung sowie eine Intervention beim Völkerbunde.“

Einspruch gegen das den Sudetendeutschen zugefügte Unrecht in der Tsecho-Slowakei. (Beilage Nr. 12.)

Der steirische Landtag fordert von der ganzen Kulturwelt, daß auch dem deutschen Volke das natürliche Recht auf seine nationale Selbstbestimmung zugebilligt werde. Der Landtag versichert den hart bedrückten 4 Millionen Sudetendeutschen seine vollste Anteilnahme und bittet sie, im schweren Kampfe für ihr Volkstum auch weiterhin unentwegt auszuhalten.“

5.

Als Mitglieder des Bundesrates und deren Ersatzmänner werden entsendet: Landeshaupmann Dr. Anton Rinkelen (Ersatzmann: Abgeordneter Ingenieur Hans Paul);

Bundesrat, Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner.

Nationalrat Kaspar Hoss (Ersatzmann: Friedrich Kocher);

Major Hans Hocheneder (Ersatzmann: Dr. Gustav Webenau);

Landesrat Hans Resel (Ersatzmann: Abgeordneter Anton Regner);

Landeshaupmann-Stellvertreter Josef Pongrach (Ersatzmann: Abgeordneter Johann Leichin);

Landesrat Reinhard Machold (Ersatzmann: Abgeordneter Anton Weirleberger).

6.

In das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds werden Abgeordneter Georg Gaf als Mitglied und Abgeordneter Fritz Uhrner als Ersatzmann entsendet.

Kriegsbeschädigtenfonds, Kuratorium, Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes.

7.

In die Kommission der Seeresverwaltungsstelle werden entsendet:

Seeresverwaltungsstelle, Kommission, Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner.

Landeshaupmann-Stellvertreter Dr. Jakob Altrich (Ersatzmann: Hauptmann Franz Kratochwill);

Landesrat Hans Resel (Ersatzmann: Franz Pongračič);

Abgeordneter Franz Wihany (Ersatzmann: Abgeordneter Dr. Rudolf Häbler).

8.

Landesverfassung, vorläufige,
für Steiermark, Gesetz.

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird, und ermächtigt für den Fall, als seitens der Bundesregierung unwesentliche Abänderungen dieses Gesetzes gewünscht würden, den am 9. November zur Ausarbeitung des Gesetzes eingesetzten Sonderausschuß solche Änderungen vorzunehmen.

Der Landtag beschließt ferner:

„Da die Gesamtheit der vom Landtag gewählten Volksbeauftragten den Namen „Landesregierung“ zu führen hat, würde, wenn die Behörde zweiter Instanz der allgemeinen politischen Verwaltung den gleichen Namen beibehielte, die Geschäftsführung in größte Verwirrung geraten. Es wird daher an die Bundesregierung das dringende Ersuchen gerichtet, die Benennung der bezeichneten Behörde, die derzeit Bundesbehörde ist und alle ihr obliegenden Geschäfte als mittelbare Bundesverwaltung führt, vor Inkrafttreten der provisorischen Landesverfassung für das Land Steiermark in einer der tatsächlichen Stellung dieser Behörde entsprechenden, sie von der steiermärkischen Landesregierung genau unterscheidenden Weise umzuändern. Die neue Benennung ist in den § 10 der vorläufigen Landesverfassung an Stelle der Bezeichnung „das Amt der Landesregierung“ aufzunehmen.“

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut

Gesetz

vom

womit eine vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark erlassen wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Bis zur Erlassung einer Landesverfassung nach Inkrafttreten der Artikel 10 bis einschließlich 13 und des Artikels 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1 (§ 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, B.-G.-Bl. Nr. 2), hat die folgende vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark zu gelten.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Wirksamkeit.

Vorläufige Landesverfassung für das Land Steiermark.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Steiermark ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

§ 2.

Das Gebiet des Landes kann, abgesehen von Friedensverträgen, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes geändert werden.

§ 3.

(1) Für das Land Steiermark besteht eine steiermärkische Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes Steiermark.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in Steiermark die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

§ 4.

Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Landes ist Graz.

§ 5.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Geschäftssprache der Behörden des Landes.

§ 6.

Bis zum Inkrafttreten der Artikel 10 bis 13 und des Artikels 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, bleibt die Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung zwischen dem Bund und dem Lande gegenüber der bisherigen zwischen Staat und Land ungeändert.

§ 7.

(1) Die staatliche Verwaltung im Lande darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde des Landes kann im Rahmen der Gesetze innerhalb ihres Wirkungskreises Verordnungen erlassen.

§ 8.

(1) Mit der Leitung der Vollziehung des Landes ist die Landesregierung betraut, die aus vom Landtage gewählten Volksbeauftragten besteht.

(2) Die Geschäftsführung dieser Volksbeauftragten steht unter der Aufsicht des Landtages.

(3) Sie können wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen durch Beschluß des Landtages vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden.

§ 9.

Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden vom Land im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen. Alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung führt das Land vorläufig als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der eigenen Bundesbehörden fallen.

§ 10.

(1) Die Behörden der allgemeinen politischen Verwaltung (das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (Agrarbezirksbehörden und Agrarlandesbehörde) sind vorläufig Bundesbehörden. Die Angestellten dieser Behörden sind vor-

läufig Bundesangestellte. Die nach den bisherigen Vorschriften dem Landeshauptmann und der Landesregierung zustehenden Befugnisse in den Personalangelegenheiten dieser Angestellten bleiben bestehen. (§ 55, Absatz 2.)

(2) Zur Leitung des inneren Dienstes in der mittelbaren Bundesverwaltung wird ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor durch die Landesregierung bestellt. Er ist in diesen Angelegenheiten das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

§ 11.

(1) Die selbständige (ehemals autonome) Landesverwaltung wird unter der Leitung der Volksbeauftragten nach den Bestimmungen der Gesetze durch auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe geführt. Diese Organe sind, soweit nicht durch die Verfassung des Landes anderes bestimmt wird, an die Weisungen ihrer vorgesetzten Volksbeauftragten nach Maßgabe der Geschäftsordnung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

(2) Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung des Landes werden Behörden (Ämter) des Landes im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 12.

(1) Das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes für die Angestellten des Landes wird vorläufig durch den Landtag geregelt.

(2) Die Diensthöhe des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

(3) Die Amtstitel für die Organe des Landes werden vorläufig durch den Landtag festgesetzt.

§ 13.

(1) Die Farben des Landes sind weiß-grün.

(2) Das Landesiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Steiermark, Republik Österreich“ auf.

Zweites Hauptstück.

Landtag.

§ 14.

(1) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesbürger gewählt, die am Tage der Ausschreibung der Wahl im Land ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

§ 15.

(1) Der Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Graz.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landeshauptmann auf Antrag der Landesregierung den Landtag in einen anderen Ort des Landesgebietes berufen.

§ 16.

(1) Der auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 237, gewählte Landtag ist der erste Landtag im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Die Gesetzgebungsperiode dieses Landtages bleibt mit drei Jahren festgesetzt und beginnt mit dem Tage seines Zusammentrittes. Die weiteren Landtagsperioden dauern vier Jahre.

(2) Vor Ablauf der Landtagsperiode kann der Landtag seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung hierüber kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen.

(3) In jedem Falle dauert die Landtagsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtages.

§ 17.

(1) Im Landtage hat jeder Abgeordnete, der von der Landeswahlbehörde den Wahlschein erhalten hat, oder der nach den Bestimmungen der Wahlordnung in das Haus eingetretene Ersatzmann so lange Sitz und Stimme, als nicht der Verfassungsgerichtshof den Verlust seines Mandates ausgesprochen hat. (§ 20.)

(2) Jeder Abgeordnete oder in das Haus eintretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor Eintritt in das Haus der Kanzlei des Hauses zu übergeben. Aber seinen Wunsch wird ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild ausgestellt, die jedem amtlichen Ausweis gleich zu achten ist.

§ 18.

(1) Der neugewählte Landtag ist vom Landeshauptmann längstens innerhalb 30 Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Landesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablauf des letzten Jahres der Landtagsperiode zusammentreten kann.

(2) Der Präsident des früheren Landtages eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz. Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

§ 19.

(1) Die Mitglieder des Landtages haben auf die Aufforderung des Vorsitzenden bei Namensaufruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritte.

§ 20.

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
3. wenn er die Angelobung nicht in der im § 19 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;

4. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat.

(2) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. (Artikel 141 B.-V.-G.)

(3) Wird einer der im Absatz 1 vorgesehenen Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Landtages gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

§ 21.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wieder-einberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt.

§ 22.

(1) Der Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind durch die Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszusprechen; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.

§ 23.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Präsidenten; daneben kann auch ein dritter und vierter Präsident gewählt werden. Mitglieder der Landesregierung können nicht gleichzeitig Präsidenten sein. Die Präsidenten haben nach der Wahl unter Bezug auf ihre als Abgeordnete geleistete Anfehlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Die Präsidenten bleiben im Amte, bis der neu gewählte Landtag die Präsidenten neu gewählt hat.

§ 24.

(1) Gegenstände der Verhandlungen des Landtages sind:
Vorlagen der Landesregierung,
Anträge von Ausschüssen,
Anträge von Mitgliedern des Landtages,
Anfragen,
Bittschriften.

(2) Bei Feststellung der Tagesordnung des Landtages haben die Vorlagen der Landesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(3) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(4) Weichen Ausschußanträge über solche Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(5) Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

(6) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen. Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

§ 25.

(1) Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus.

(2) Er ist berufen, zu beraten und zu beschließen über alle Einrichtungen, die die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.

(3) Anträge über Gegenstände, die außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Beratung auszuschließen.

§ 26.

(1) Die dem Lande Steiermark als ehemals autonomer Körperschaft gehörenden oder von ihm verwalteten Vermögensschaften einschließlich der Fonds und Anstalten sind Eigentum des Landes Steiermark im Sinne dieses Verfassungsgesetzes und stehen in Verwaltung dieses Landes.

(2) Hinsichtlich des vom Lande verwalteten Schulfonds verbleibt es vorläufig beim bisherigen Zustande.

(3) Der Landtag verwaltet das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

§ 27.

(1) Dem Landtage ist spätestens acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

(2) Der Landtag berätet und beschließt über die Aufbringung der nach dem Voranschlag erforderlichen Mittel. Bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern verbleibt das Recht des Landes zur Einhebung von Zuschlägen zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern sowie von neuen Landesumlagen, Steuern und Abgaben ungeändert nach dem bisherigen Zustande.

§ 28.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich auf alle durch die Gemeindegesetzgebung dem Landtage vorbehaltenen Aufgaben.

§ 29.

Der Landtag ist unbeschadet der Bestimmungen des § 55, Absatz 3, befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der dem Lande zukommenden Vollziehung in Entschlieungen Ausdruck zu geben.

§ 30.

(1) Der Landtag kann in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die der Landesregierung unterstehenden Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Wenn an Gerichte und andere Behörden im Sinne des Absatzes 2 heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu pflegen.

§ 31.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Stärke der Parteien nach dem Ergebnis der Landtagswahl) den Hauptausschuß.

(2) Dem Hauptausschuß hat der Präsident des Hauses anzugehören, der den Vorsitz führt, ferner die übrigen Präsidenten, die ihn im Vorsitz vertreten. Die Präsidenten sind in die auf die Parteien entfallende Anzahl von Mitgliedern des Hauptausschusses einzurechnen.

(3) Die Mitgliedschaft des Hauptausschusses ist unvereinbar mit der Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung und eines Obmannes eines Landtagsklubs.

(4) Der Hauptausschuß hat nach Maßgabe des § 52, Absatz 2, im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz an der Bestellung der Landesregierung mitzuwirken. Er hat ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52, Absatz 5, im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz für die Weiterführung der der Landesregierung obliegenden Geschäfte Vorsorge zu treffen, wenn sämtliche oder einzelne Mitglieder der Regierung ihre Stellen zurücklegen. Er hat endlich als Finanzkontrollausschuß nach Maßgabe der Paragrafen 33 und 34 tätig zu sein.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, Gutachten des Hauptausschusses in anderen Fragen einzuholen sowie seine Vermittlung anzusprechen. Der Hauptausschuß ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(6) Die Verhandlungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich und, soweit er es beschließt, vertraulich.

(7) Zu einem gültigen Beschluß des Hauptausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 32.

(1) Die Zahl der Mitglieder wird über Vorschlag der Obmännerkonferenz vom Landtag auf die Dauer seiner Wirksamkeit festgesetzt und auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ergebnis der Landtagswahl aufgeteilt. Nach dem festgestellten Aufteilungsschlüssel hat die Partei die auf sie entfallenden Mitglieder des Hauptausschusses und Ersatzmänner in gleicher Zahl namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages hat der Landtag die Wahl zu vollziehen.

(2) Die Funktionsdauer des Hauptausschusses währt auch nach Ablauf der Landtagsperiode sowie im Fall der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis vom neuen Landtag ein neuer Hauptausschuß gewählt wurde.

§ 33.

(1) Als Finanzkontrollausschuß besorgt der Hauptausschuß ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung die Kontrolle der Finanzgebarung der steiermärkischen Landesverwaltung und der der Landesregierung unterstehenden Ämter, Anstalten und Fonds.

(2) Um sich genaue Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse des Landes und der einzelnen Verwaltungszweige zu verschaffen, kann der Hauptausschuß jederzeit die Vorlage der einschlägigen Bücher, Akten und Belege durch die Landesregierung verlangen.

(3) Im übrigen sind die Befugnisse des Hauptausschusses als Finanzkontrollausschuß und die Art seiner Geschäftsführung durch eine vom Landtag zu genehmigende Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 34.

Über die in Ausübung eines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Hauptausschuß dem Landtag jeweilig bei dessen Zusammentritt Bericht zu erstatten und die ihm nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

§ 35.

Der Hauptausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, gewöhnlich vor jeder Landtagsession zu einer die Dauer von drei Tagen nicht überschreitenden Tagung von dem Obmann einzuberufen. Von jeder Tagung ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

§ 36.

An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen Mitglieder der Landesregierung nur über Einladung durch den Vorsitzenden teil. Desgleichen können zu den Sitzungen des Hauptausschusses Beamte des Landes zur Erteilung von Aufklärungen beigezogen werden.

§ 37.

- (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.
- (3) An den Verhandlungen der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses können die Mitglieder des Landtages teilnehmen.

§ 38.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

§ 39.

- (1) Zu einem Landtagsbeschluß ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse wegen Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages.
- (3) Zu einem Landtagsbeschluß wegen Verfolgung von Mitgliedern der Landesregierung (§ 8, Absatz 3) ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Landtages notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.
- (5) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.
- (6) Die Stimmgebung findet in der Regel durch Erheben der Hand statt.
- (7) Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist.
- (8) Wahlen werden in der Regel durch Stimmzettel vorgenommen und werden durch die unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages eine engere Wahl, beziehungsweise die Entscheidung durch das Los statt.

(9) Hat eine Wahl gesetzlich nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so sind die Gewählten nach den Grundsätzen der Paragrafen 33 und 34 der Landeswahlordnung zu ermitteln, und zwar ist für diese Ermittlung die Stärke der Parteien nach dem Ergebnisse der Landtagswahl maßgebend. Bruchteile sind zu berechnen und in Rücksicht zu ziehen.

§ 40.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände zu vertreten und Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von ihnen solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ein zuständiges amtliches Organ vertreten zu lassen.

§ 41.

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Landesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens fünf eigenhändig beigesetzten Unterschriften versehen, zu übergeben, und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(2) Sie werden als Anhang der stenographischen Berichte in Druck gelegt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen des Landtages.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

(5) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Landtages verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Sitzungen des Landtages.

§ 42.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keine Aufträge gebunden.

§ 43.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Diese Schriftstücke gehören nicht zu den Verhandlungen des Landtages.

§ 44.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

§ 45.

(1) Die Höhe der den Mitgliedern des Landtages zukommenden Entschädigungen wird durch Beschluß des Landtages festgesetzt.

(2) Kein Mitglied des Landtages darf auf die ihm zukommende Entschädigung verzichten.

§ 46.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Ausschüsse zugelassen.

§ 47.

(1) Nach außen dürfen das Haus und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Hauses verkehren.

(2) Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert erscheint, so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des jetzigen oder des neuen Landtages abgeändert wird. Ein solcher Beschluß kann nur mit der im § 39, Absatz 2, festgesetzten Mehrheit gefaßt werden.

§ 48.

(1) Die Mitglieder des Landtages genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. (Artikel 96, Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes.)

(2) Sie können wegen der in Ausübung ihres Berufes als Mitglieder des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden.

(3) Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

(4) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

(5) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Landtagsperiode aufgeschoben werden.

(6) Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Landtagsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

§ 49.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung ihres Mandates im Landtage keines Urlaubes. Bewerben sie sich um ein Landtagsmandat, ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren. Das Nähere bestimmen die Dienstesvorschriften.

§ 50.

(1) Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Landeshauptmann zu übermitteln, der ihn sofort dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben hat.

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des 2., 3. und 4. Absatzes ist der Landtagsbeschluß durch die Unterschrift des Landeshauptmannes zu beurkunden. Die Beurkundung ist von einem Mitgliede der Landesregierung gegenzuzeichnen.

(6) Die Landesgesetze sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt mit Berufung auf den Beschluß des Landtages kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Beginn des 15. Tages nach dem Tage, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das ganze Landesgebiet.

Drittes Hauptstück.

Landesregierung, Landeshauptmann.

§ 51.

(1) Die Landesregierung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes (§ 8) übernimmt nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, die bisher von den Volksbeauftragten des Landes in zwei verschiedenen Körperschaften (Landesregierung, Landesrat) geführten Geschäfte, soweit diese Geschäfte nicht vom Landeshauptmann zu führen sind. (§ 55, Absatz 2.)

(2) Versagt der Landtag der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschließung das Vertrauen, so ist die Landesregierung oder das betreffende Mitglied des Amtes zu entheben. Zu dem Beschluß des Landtages, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen.

§ 52.

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Stellvertretern des Landeshauptmannes und 9 Landesräten, zusammen 12 Mitgliedern.

(2) Der Hauptausschuß hat im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz die Zahl der Stellvertreter des Landeshauptmannes und die Gesamtzahl der Mitglieder der Landesregierung auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ergebnisse der Landtagswahl aufzuteilen. Der Landtag hat hierauf mit absoluter Stimmenmehrheit die Wahl des Landeshauptmannes durchzuführen. Nach dem vom Hauptausschuße festgesetzten Aufteilungsschlüssel haben sodann die Parteien die auf sie entfallenden Stellvertreter und Landesräte namhaft zu machen, wobei der Landeshauptmann und die Stellvertreter in die auf die Parteien entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Regierungsmitglieder einzurechnen sind. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat der Landtag die Wahl der Stellvertreter und der Landesräte zu vollziehen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtage angehören, jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben auch nach Auflösung des Landtages im Amte, bis der neue Landtag eine Landesregierung gewählt hat.

(5) Haben alle oder einzelne Mitglieder der Landesregierung ihre Stellen zurückgelegt, so hat, wenn der Landtag nicht versammelt ist, der Hauptausschuß im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz wegen Weiterführung der Geschäfte Vorkehrung zu treffen. Wenn hierbei einzelne oder alle zurücktretenden Mitglieder mit der Weiterführung der Geschäfte betraut werden, so sind sie verpflichtet, diese Betrauung anzunehmen.

(6) In diesem Falle hat der Landtag zur Vornahme der Neuwahlen binnen 14 Tagen zusammenzutreten.

(7) Die Mitglieder der Landesregierung haben nach ihrer Wahl unter Bezug auf das von ihnen als Abgeordnete geleistete Gelöbniß zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in der Landeshauptstadt zu nehmen. Die ihnen als Volksbeauftragten zukommenden Gebühren (Gesetz vom 4. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 221) werden vorläufig bis zu dem im § 32, Absatz 3 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, festgesetzten Zeitpunkt vom Bunde getragen.

§ 53.

(1) Die Landesregierung regelt vorläufig ihre Geschäftsführung durch Geschäftsordnungen.

(2) Der Landeshauptmann oder einer seiner Stellvertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(3) Für die Reihenfolge der Vertretung des Landeshauptmannes durch seine Stellvertreter ist das Verhältnis der Stärke der Parteien maßgebend.

§ 54.

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

§ 55.

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land.

(2) Der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter (§ 53, Absatz 3) und die ihm unterstellten Landesbehörden üben die Vollziehung des Bundes aus, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen. (Mittelbare Bundesverwaltung.)

(3) In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden. Er trägt in diesen Angelegenheiten die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung. Der Selbstendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(4) Der Landeshauptmann ist berechtigt, auch in diesen Angelegenheiten gültliche Beschlüsse der Landesregierung einzuholen und diese Beschlüsse seinen Verfügungen zugrunde zu legen; die Landesregierungsmitglieder sind in diesen Fällen verpflichtet, verbindlich abzustimmen.

§ 56.

(1) Die Landesregierung besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und -anstalten.

(2) Die Landesregierung übt die dem Lande zustehenden Patronanz- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien und das Recht der Aufnahme in Landesanstalten und Stiftungen aus.

(3) Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, zustehenden Rechte verpflichtet.

(4) Die Landesregierung ist die Dienstbehörde der Landesangestellten (§ 12, Absatz 2).

§ 57.

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind mit dem Landes-siegel zu versehen und vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter nebst einem weiteren Regierungsmitgliede zu fertigen. Diese Unterschriften bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Landtag, Wahl der Präsidenten.

9.
Abgeordneter Franz Kölbl wird zum ersten Präsidenten,
Abgeordneter Anton Regner wird zum zweiten Präsidenten,
Abgeordneter Dr. Erich Klusmann wird zum dritten Präsidenten,
Abgeordneter Dr. Wilhelm Dantine zum vierten Präsidenten
des Landtages gewählt.

Landesregierung, Wahl des Landeshauptmannes.

10.
Abgeordneter Dr. Anton Rinfelen wird zum Landeshauptmann gewählt.

Landtag, Wahl des Haupt-
ausschusses.

11.
In den Hauptausschuß des Landtages, dem die vier Präsidenten des Landtages angehören, werden weiters entsendend: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Dr. Ernst Kammerer, Karl Schifko, Franz Fink, Zenobius Riemer, Vinzenz Muthitsch, Johann Leichin und Karl Gföller.

Landesregierung, Wahl der
Landeshauptmannstellvertreter und Landesräte.

12.
Zu Landeshauptmann-Stellvertretern und Landesräten werden gewählt:
Zum ersten Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jakob Alhrer, zum zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Pongráh; zu Landesräten die Abgeordneten Franz Prisching, Professor Hans Paul, Georg Gaf, Alois Riegler, Reinhard Machold, Hans Resel, Ludwig Oberzaucher, Franz Winkler und Dr. Rudolf Hübler.

Die Wirksamkeit der Landesregierung wird nach der im § 54 der vorläufigen Landesverfassung vorgesehenen Angelobung zu beginnen haben.

Geschäftsordnungsausschuß,
Wahl.

13.
Der in der Landtagsitzung am 9. November 1920 zur Ausarbeitung einer vorläufigen Landesverfassung gewählte Sonderausschuß wird als Geschäftsordnungsausschuß bestellt.

Burgenland, deutsches, Über-
gabe an Deutschösterreich.

14.
Da der Vertrag von Neuilly rechtskräftig geworden und der Zeitpunkt, da das deutsche Burgenland von Ungarn an die Republik Deutschösterreich übergeben werden muß, gekommen ist, trifft der steiermärkische Landtag an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, von der ungarischen Regierung die sofortige Übergabe des gesamten deutschen Burgenlandes, wie es im Friedensvertrage von St. Germain Deutschösterreich zugesprochen wurde, zu verlangen, ohne sich auf die Erörterung irgend welcher Gebietsabtretungen des Burgenlandes einzulassen und gegebenenfalls das Einschreiten des Obersten Rates zugunsten der im Frieden von St. Germain festgesetzten Übergabe des Burgenlandes an Österreich zu veranlassen.

3. Sitzung am 21. Dezember 1920.

Beschlüsse Nr. 15—17.

15.

Die zur Wahl der Bezirksschätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer von den Landtagsparteien eingebrachten Wahlvorschläge werden genehmigend zur Kenntnis genommen; die Landesregierung wird ermächtigt, an diesen Verzeichnissen im Einvernehmen mit den Parteileitungen Änderungen vorzunehmen.

Personaleinkommensteuer,
Wahl der Bezirks-
schätzungskommissionen.

16.

Zur Vorberatung des vom Landesrat vorgelegten Budgetprovisoriums für die Monate Jänner, Februar und März 1921 wird ein provisorischer Finanzausschuß bestellt, in den folgende Abgeordnete entsendet werden: Rudolf Seehofer, Vinzenz Muchitsch, Hannes Schreckenthal, Johann Leichin, Anton Spak, Julius Fröhlich, Karl Gföller, Dr. Otto Dungen, Karl Huber, Johann Saloschnigg und Franz Kaspar.

Finanzausschuß, provisorischer, Wahl.

17.

I. In den Monaten Jänner, Februar und März 1921 gelangen provisorisch die gleichen Umlagen zur Einhebung wie im zweiten Halbjahr 1920, und zwar:

Landesumlagen, provisorische
Einhebung in den Monaten
Jänner, Februar und März
1921. (Beilage Nr. 24.)

1. eine 125prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer;
2. eine 160prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer I. bis IV. Klasse, die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die 5prozentige Steuer der achtzehn Jahre steuerfreien Häuser, die Rentensteuer und die Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben;
3. eine 170prozentige Umlage auf die Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen;
4. eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz.

II. Die Landesregierung wird ermächtigt, während der Dauer des Budgetprovisoriums die laufenden Ausgaben zu bestreiten.

4. Sitzung am 29. Dezember 1920.

Beschlüsse Nr. 18–27.

18.

An Stelle des Abgeordneten Johann Leichin wird Abgeordneter Hans Primus in den Hauptausschuß entsendet.

Primus Hans, Abg., Wahl in den Hauptausschuß an Stelle des Abg. Johann Leichin.

19.

Der Landtag genehmigt nachstehende:

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

I. Vorstand und Leitung.

Vorstand.

§ 1.

(1) Der Landtag wählt sogleich nach der Angelobung und der Berufung der Schriftführer (§ 4, Absatz 2) aus seiner Mitte den ersten und zweiten Präsidenten; daneben kann auch ein dritter und vierter Präsident gewählt werden. Mitglieder der Landesregierung können nicht gleichzeitig Präsidenten sein. Die Präsidenten haben nach der Wahl unter Bezug auf ihre als Abgeordnete geleistete Angelobung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Landtag, Geschäftsordnung (Beilage Nr. 22).

(2) Die Präsidenten bleiben im Amte, bis der neugewählte Landtag die Präsidenten neu gewählt hat. Ihnen obliegt daher auch der Vorsitz im neugewählten Landtag bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

(3) Die im § 2 aufgezählten Obliegenheiten und Rechte stehen zunächst dem ersten Präsidenten zu. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte oder der vierte Präsident mit den gleichen Obliegenheiten und Rechten.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

§ 2.

(1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und dessen Nebenräumen.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und

spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Er läßt Ruhestörer aus dem Zuhörerraum entfernen und diesen im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist der Vorstand der Leitung und der Vertreter des Landtages in allen Beziehungen nach außen.

(5) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Landtage ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Stenographen- und Kanzleidienst.

§ 3.

Der Präsident sorgt für die Verseeing des Stenographendienstes und des Kanzleidienstes des Landtages. Die erforderlichen Beamten und Diener stellt die Landesregierung aus dem Stande der ihr unterstehenden Bediensteten bei. Insoweit diesen Bediensteten hiedurch Mehrarbeiten erwachsen, werden die Vergütungen hiefür über einvernehmlichen Antrag der Präsidenten von der Landesregierung flüssiggestellt. Diese Bediensteten haben die Verfügungen des Präsidenten zu befolgen.

Schriftführer.

§ 4.

(1) Der Landtag wählt vier Schriftführer aus seiner Mitte.

(2) Bei Neueröffnung des Landtages beruft in der ersten Sitzung der Präsident des früheren Landtages vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

(3) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Landtag und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Landtag.

(4) Wenn ein Schriftführer Mitglied der Landesregierung wird oder Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen.

Ordner.

§ 5.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte vier Ordner.

Die Ordner handhaben die Hausordnung unter der Leitung des Präsidenten.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

Eintritt in den Landtag, Angelobung, Mandatsverlust.

§ 6.

(1) Jeder Abgeordnete oder in das Haus eintretende Ersatzmann hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Kanzlei des Landtages zu übergeben. Über seinen Wunsch wird ihm eine Urkunde mit seinem Lichtbild ausgestellt, die jedem amtlichen Ausweis gleich zu achten ist.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben auf die Aufforderung des Vorsitzenden bei Namensruf durch die Worte: „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, dann stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze des Bundes und des Landes Steiermark und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

- (3) Später eintreffende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritte.
- (4) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:
1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
 2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
 3. wenn er die Angelobung nicht in der im zweiten Absätze vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
 4. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub oder über die Zeit desurlaubes von den Sitzungen des Landtages ausgeblieben ist und der nach Ablauf der dreißig Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiteren dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat.
- (5) Der Verlust des Mandates tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof einen dieser Fälle festgestellt und die Ungültigkeit der Wahl oder den Mandatsverlust ausgesprochen hat. Wird einer dieser Fälle zur Kenntnis des Präsidenten des Landtages gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit über den im Artikel 141 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluß ist durch den Hauptausschuß vorzubereiten.

Pflichten der Abgeordneten.

§ 7.

- (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keine Aufträge gebunden.

Urlaube.

§ 8.

- (1) Urlaube bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit ohne Wechselrede der Landtag.
- (2) Außer dem Falle der Erteilung einesurlaubes kann die Abwesenheit vom Landtage nur durch Krankheit entschuldigt werden.

III. Gegenstände der Verhandlung.

Gegenstände der Verhandlung.

§ 9.

- (1) Gegenstände der Verhandlung des Landtages sind folgende Vorlagen:
- Die Vorlagen der Landesregierung;
- Anträge von Ausschüssen;
- Anträge von Mitgliedern des Landtages;
- Anfragen und Witschriften.
- (2) Anträge über Gegenstände, die nach der Landesverfassung außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Präsidenten von der Beratung auszuschließen.

Regierungsvorlagen.

§ 10.

- (1) Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Landesregierung den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen, soweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

(2) Die Regierungsvorlagen bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(3) Weichen Ausschußanträge über solche Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung dieser Abweichungen diese Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

(4) Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

§ 11.

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Antrag muß eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen und mit der Formel versehen sein: „Der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Landtag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(3) Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der förmliche Antrag wegen der Art der Vorberatung (Vornahme einer ersten Lesung, Zuweisung an die Landesregierung oder an einen Ausschuß) beizufügen.

(4) Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Landtag unter Bekanntgabe der Überschrift des Antrages gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hand.

Selbständige Anträge von Ausschüssen.

§ 12.

(1) Jeder Ausschuß hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

(2) Der Landtag beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschusse oder der Landesregierung zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

Drucklegung der Anträge, Zurückziehung von Anträgen.

§ 13.

(1) Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Landtages verteilt.

(2) Ausnahmsweise kann gleichzeitig mit der Beschlußfassung, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender dringlicher Antrag in Verhandlung genommen werde, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27, Absatz 5, beschlossen werden, daß von der Drucklegung eines Antrages abgesehen werde.

(3) Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

Anträge mit finanzieller Belastung des Landes.

§ 14.

(1) Anträge, nach welchen eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintreten würde, dürfen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nur unterzogen werden, wenn sie zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Ob dies zutrifft, entscheidet der Hauptausschuß nach freiem Ermessen. Er stellt Anträge ohne zulänglichen Bedeckungsvorschlag als zur parlamentarischen Verhandlung ungeeignet dem Antragsteller zurück.

(3) Werden Anträge, welche eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes vorsehen oder bewirken, von einem Ausschuß gestellt, so ist der Ausschußbericht vom Präsidenten vor Behandlung im Landtag dem Finanzausschuß mit dem Auftrage zuzuweisen, eine gutächtlche Äußerung abzugeben. Der Präsident hat zugleich eine Frist festzustellen, innerhalb welcher diese Äußerung zu erstatten ist.

(4) Der Bericht des Ausschusses und die Äußerung des Finanzausschusses gelangen im Landtag unter einem zur Verhandlung.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

Hauptausschuß.

§ 15.

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß. Die Zahl der Mitglieder wird über Vorschlag der Obmännerkonferenz vom Landtag auf die Dauer seiner Wirksamkeit festgesetzt und auf die Parteien im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ergebnis der Landtagswahl aufgeteilt. Nach dem festgestellten Aufteilungsschlüssel haben die Parteien die auf sie entfallenden Mitglieder des Hauptausschusses und Erfahrmänner in gleicher Zahl namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages hat der Landtag die Wahl zu vollziehen.

(2) Dem Hauptausschuß hat der Präsident des Landtages anzugehören, der den Vorsitz führt, ferner die übrigen Präsidenten, die ihn im Vorsitz vertreten. Die Präsidenten sind in die auf die Parteien entfallende Anzahl von Mitgliedern des Hauptausschusses einzurechnen.

(3) Die Mitgliedschaft des Hauptausschusses ist unvereinbar mit der Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung und eines Obmannes eines Landtagsklubs.

(4) Der Hauptausschuß hat im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz an der Bestellung der Landesregierung mitzuwirken. Er hat ferner im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz für die Weiterführung der der Landesregierung obliegenden Geschäfte Vorsorge zu treffen, wenn sämtliche oder einzelne Mitglieder der Regierung ihre Stellen zurücklegen. Er hat endlich als Finanzkontrollausschuß tätig zu sein.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, Gutachten des Hauptausschusses in anderen Fragen einzuholen sowie seine Vermittlung anzusprechen. Der Hauptausschuß ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(6) Als Finanzkontrollausschuß besorgt der Hauptausschuß ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung die Kontrolle der Finanzgebarung der steiermärkischen Landesverwaltung und der der Landesregierung unterstehenden Ämter, Anstalten und Fonds.

(7) Um sich genaue Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse des Landes und der einzelnen Verwaltungszweige zu verschaffen, kann der Hauptausschuß jederzeit die Vorlage der einschlägigen Bücher, Akten und Belege durch die Landesregierung verlangen.

(8) Im übrigen sind die Befugnisse des Hauptausschusses als Finanzkontrollausschuß und die Art seiner Geschäftsführung durch eine vom Landtag zu genehmigende Geschäftsordnung festzusetzen.

(9) Über die in Ausübung eines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Hauptausschuß dem Landtag jeweilig bei dessen Zusammentritt Bericht zu erstatten und die ihm nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

(10) Der Hauptausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber halbjährig, gewöhnlich vor jeder Landtagsession zu einer die Dauer von drei Tagen nicht überschreitenden Tagung von dem Obmann einzuberufen. Von jeder Tagung ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

(11) Die Funktionsdauer des Hauptausschusses währt auch nach Ablauf der Landtagsperiode sowie im Fall der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis vom neuen Landtag ein neuer Hauptausschuß gewählt wurde.

Wahl und Bildung der übrigen Ausschüsse.

§ 16.

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt, wobei der Landtag von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

(2) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch einen der gewählten Ersatzmänner des Ausschusses vertreten lassen.

(3) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmann-Stellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

(4) Es steht den Ausschüssen frei, andere Landtagsabgeordnete zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(5) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, dürfen alle Mitglieder des Landtages als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, sofern sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

(6) Ein Ausschuß kann jedoch Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Verhandlungsschriften der Ausschüsse.

§ 17.

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, der Präsidialkanzlei übergeben werden.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen.

(4) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wird. Den Ausschußmitgliedern steht es frei, am Schluß der Sitzung die Verlesung der Verhandlungsschrift zu verlangen.

Veröffentlichung der Verhandlungsschriften.

§ 18.

(1) Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Landtages veranlaßt.

(2) Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

§ 19.

(1) Jedes Ausschußmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch einen Ersatzmann nicht vertreten läßt, so erlischt sein Ausschußmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl von einem Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Präsidenten des Landtages Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes veranlaßt.

(3) Eine Neuwahl findet auch statt, wenn ein Ausschußmitglied oder Ersatzmann für längere Zeit beurlaubt wurde oder krankheits halber dem Ausschusse längere Zeit fernzubleiben genötigt ist.

(4) Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

Recht der Landesregierung zur Teilnahme an den Ausschußverhandlungen.

§ 20.

(1) Die Landesregierungsmitglieder sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen, mit Ausnahme des Hauptausschusses, zu erscheinen, um Regierungsvorlagen zu vertreten und über solche Vorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Ausschüsse haben das Recht, von den Landesregierungsmitgliedern solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

(3) Den Landesregierungsmitgliedern steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ein zuständiges amtliches Organ vertreten zu lassen.

(4) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen Mitglieder der Landesregierung nur über Einladung durch den Vorsitzenden teil. Desgleichen können zur Sitzung des Hauptausschusses Beamte des Landes zur Erteilung von Aufklärungen beigezogen werden.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen.

§ 21.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Landtages die Einleitung von Erhebungen zu veranlassen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung einzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Untersuchungsausschüsse.

§ 22.

(1) Der Landtag kann in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen.

(2) Die der Landesregierung unterstehenden Behörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten und haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Wenn an Gerichte und andere Behörden im Sinne des Absatzes 2 heranzutreten ist, ist vorher durch den Präsidenten des Landtages das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien zu pflegen.

Verhandlungen der Ausschüsse.

§ 23.

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(3) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuß für einzelne seiner Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für jeden Abschnitt der Einzelberatung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners mit Ausnahme des Berichterstatters, der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Vertreter ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten dürfe. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(4) Für den Schluß der Wechselrede, die tatsächlichen Berichtigungen, die Wechselrede und Abstimmung über förmliche Anträge, die Reihenfolge der Abstimmungen und den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die Bestimmungen der Paragraphen 36, erster Absatz, 37, 40, 50, 60 bis 62 sinngemäße Anwendung. Nach Schluß der Wechselrede kommen jedoch die eingezeichneten Redner noch zum Wort.

(5) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Drittel der vom Landtage festgesetzten Anzahl der Ausschußmitglieder vorgenommen.

(6) Jeder Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Ausschuß kann, solange der Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluß geändert werden soll, darf nicht geringer sein, als die war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

(8) Sobald der Bericht an den Landtag erstattet ist, kann er nur mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

(9) Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus. Dieser faßt das Ergebnis der Beratung in einem Bericht zusammen und hat die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Landtag zu vertreten.

(10) Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(11) Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

(12) Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichterstatters im Landtag ist unzulässig.

Vorfrage.**§ 24.**

Sollte das Gutachten des Ausschusses von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Landtag einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Sitzungen des Landtages.**Öffentliche und geheime Sitzungen.****§ 25.**

- (1) Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtage nach Entfernung der Zuhörer mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- (3) Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit können nur zwei Redner, und zwar einer für und einer gegen, je zehn Minuten sprechen.
- (4) Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine Verhandlungsschrift verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob sie veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Landtages ab.

Beschlußfähigkeit des Hauses.**§ 26.**

- (1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Landtages notwendigen Anzahl (§ 48) ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.
- (2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Landtages nicht vorgenommen werden, so schließt der Präsident die Sitzung oder unterbricht sie auf bestimmte Zeit.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.**§ 27.**

- (1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann verkündet er die Zuweisungen (§ 29) und macht aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.
- (2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.
- (3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.
- (4) Am Beginn der Sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.
- (5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde. Für diesbezügliche Anträge finden die Bestimmungen des § 40 Anwendung. Über alle in einem solchen Fall gestellten Anträge entscheidet das Haus ohne Wechselrede.

Anordnung der Sitzungen, Vertagung.**§ 28.**

(1) Die Obmänner der Ausschüsse haben in der Präsidialkanzlei Mitteilung zu machen, welche Gegenstände voraussichtlich in der nächsten Sitzung zur zweiten Lesung gelangen können und daher auf die Tagesordnung zu stellen wären.

(2) Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Wechselrede statt, in der der Präsident die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten.

(3) Wahlen aus dem Landtag auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(4) Nach der wegen Beschlussunfähigkeit erfolgten Schließung einer Sitzung, ferner nach einer Vertagung des Landtages oder nach einer längeren Unterbrechung der Sitzungen des Landtages bestimmt der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Die Verlautbarung darüber geschieht durch Anschlag im Gebäude des Landtages, nach einer Vertagung oder Unterbrechung der Sitzungen außerdem im schriftlichen Wege an die einzelnen Abgeordneten.

(5) Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des zweiten Absatzes anzuwenden.

(6) Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiederberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt.

VI. Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Landtages.**Erste Lesung. Zuweisung.****§ 29.**

(1) Eine Regierungsvorlage wird in der Regel ohne erste Lesung durch den Präsidenten einem Ausschuss zugewiesen, und zwar in dringenden Fällen in derselben Sitzung, in der die Vorlage verteilt wurde, sonst in der nächsten Sitzung. Der Präsident verkündet die Zuweisungen zu Beginn der Sitzungen (§ 27). Ohne Unterstützung und ohne Begründung kann der Antrag gestellt werden, eine als dringlich behandelte Zuweisung auf die nächste Sitzung zu verschieben oder die Vorlage einem anderen schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschuss, als dem vom Präsidenten bestimmten zuzuweisen oder eine erste Lesung anzuberaumen. Hierüber beschließt das Haus ohne Wechselrede. Wird die Vornahme einer ersten Lesung beschlossen, so ist diese auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen zu stellen (§ 28, Absatz 2).

(2) Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages (§§ 11 und 13) werden, wenn sie keinen förmlichen Antrag auf Vornahme einer ersten Lesung enthalten, vom Präsidenten einem Ausschuss oder der Landesregierung zugewiesen. Ist in dem Antrage die Zuweisung an einen bestimmten Ausschuss oder an die Landesregierung verlangt, beabsichtigt der Präsident aber eine andere Zuweisung, so ist der Landtag zu befragen. Wird in einem Antrag die Vornahme einer ersten Lesung begehrt (§ 11, Absatz 3), so stellt der Präsident diese erste Lesung auf die Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen. Bei dieser ersten Lesung erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen bezeichnete das Wort zur Begründung.

(3) Die Wechselrede bei der ersten Lesung einer Regierungsvorlage hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken, bei Begründungen selbständiger Anträge findet eine Wechselrede nicht statt.

(4) Anträge dürfen bei ersten Lesungen nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß oder der Landesregierung zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

(5) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 12, zweiter Absatz, behandelt.

Friststellung zur Berichterstattung.

§ 30.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkte während der Sitzung des Landtages über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

§ 31.

(1) Sobald der Bericht vom Ausschuß festgestellt und, vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt, der Präsidialkanzlei übergeben ist, verfügt der Präsident die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Landtages.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

(3) Nach Ablauf der dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

(5) Auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber gefaßten Beschlusses des Landtages kann von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(6) Wenn hienach ein mündlicher Bericht zu erstatten ist, der hiebei zu stellende Antrag aber noch nicht oder nicht in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung gedruckt vorliegt, so ist dieser Antrag der Präsidialkanzlei schriftlich zu übergeben, damit seine Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Landtages vorgenommen werden kann.

Zweite Lesung.

§ 32.

Über Beschluß des Landtages kann die zweite Lesung in eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes und die Einzelberatungen und die Abstimmungen über die Teile der Vorlage geteilt werden.

Allgemeine Beratung.

§ 33.

(1) Die allgemeine Beratung wird vom Berichterstatter eröffnet.

(2) Die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes findet nicht statt.

(3) Die Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

(4) Am Schluß der allgemeinen Beratung wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Einzelberatung eingehe.

(5) Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(6) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Einzelberatung zugrunde zu legen sei.

(7) Wird das Eingehen in die Einzelberatung abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(8) Während der allgemeinen Beratung kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß oder die Landesregierung gestellt werden.

(9) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald der Antrag von fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt ist, am Schluß der allgemeinen Beratung.

Einzelberatung.

§ 34.

(1) Der allgemeinen Beratung folgt unmittelbar die Einzelberatung.

(2) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Einzelberatung für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Landtages zu jedem einzelnen Teile, sobald die Wechselrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

(4) Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hand.

(5) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß oder die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abubrechen.

(6) Ablehnende Anträge sind unzulässig. Der Landtag kann jedoch nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Rückverweisung an den Ausschuß oder die Landesregierung.

§ 35.

Wird am Schluß der allgemeinen oder in der Einzelberatung Rückverweisung an den Ausschuß oder die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschuß oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Schluß der Wechselrede.

§ 36.

(1) Der Antrag auf Schluß der Wechselrede kann bei ersten und zweiten Lesungen jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne

Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterbrechungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Wechselrede aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner (§ 43) je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

(3) Mitglieder, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Wechselrede beantragt und vom Landtag beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluß dem Präsidenten übergeben.

(4) Nach Schluß der Wechselrede dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller das Wort nehmen.

(5) Nimmt ein Mitglied oder Vertreter der Landesregierung nach Schluß der Wechselrede das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

(6) Bei der zweiten Lesung des Voranschlages muß von jeder Gruppe von Abgeordneten, die ein Mitglied in den Ausschuß entsendet, mindestens ein Redner zum Wort kommen.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 37.

(1) Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Wechselrede, oder, wenn die Wechselrede noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

Dritte Lesung.

§ 38.

(1) In der Regel ist ein Verhandlungsgegenstand durch die zweite Lesung erledigt. Es kann jedoch bei der zweiten Lesung die Vornahme einer dritten Lesung beantragt und beschlossen werden. Eine solche ist in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) Bei der dritten Lesung findet keine Wechselrede statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

(3) Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustandegekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, sind zur Behebung dieser Widersprüche Anträge zulässig, über die der Landtag sogleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(4) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge.

§ 39.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der letzten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.**§ 40.**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Wechselrede sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schluß der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

Amtliche Verhandlungsschrift.**§ 41.**

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestellten Beamten eine amtliche Verhandlungsschrift zu führen, die in der Präsidialkanzlei am Tag nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder ausliegt.

(2) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

(3) Die Verhandlungsschrift hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse.

(4) Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Landesregierung gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden der Verhandlungsschrift nicht beigegeben.

(5) Der Landtag kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

(6) Die Verhandlungsschriften werden vom Präsidenten und einem Schriftführer anfertigt und in das Verhandlungsbuch des Landtages eingelegt. Eine Drucklegung findet nicht statt.

(7) Die Verhandlungsschrift einer ausnahmsweise abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben Sitzung verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Verhandlungsbuch des Landtages einzulegen.

Stenographische Berichte.**§ 42.**

(1) Über die Sitzungen des Landtages werden stenographische Berichte durch die dazu bestellte Stenographenabteilung verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

(2) Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beige druckt.

(3) Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung im Stenographenzimmer zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Redeordnung.**§ 43.**

(1) Diejenigen Mitglieder des Landtages, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die

Aufforderung hiezu erläßt, bei ihm zu melden mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden (§ 36).

(2) Sie gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Wort, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Wort gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer zur Rede aufgefördert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Präsident als Redner.

§ 44.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidenten-
sitz und nimmt in der Regel ihn erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Rednerbühne.

§ 45.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sprechen von der Rednerbühne aus.

Berichterstatter und Redner.

§ 46.

(1) Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Wechselrede zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn ein Mitglied der Landesregierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollte, das Schlußwort gebührt.

(2) Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung können in den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Nur den Mitgliedern der Landesregierung, sonstigen Regierungsvertretern und den Berichterstattern ist gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

Redezeit.

§ 47.

Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Landtag bei einzelnen Verhandlungen sowohl für die allgemeine Beratung als auch für einzelne oder sämtliche Abschnitte der Einzelberatung beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners aus dem Landtag, mit Ausnahme des Berichtstatters, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als eine halbe Stunde kann jedoch die Redezeit nicht herabgesetzt werden. Der Beschluß wird ohne Wechselrede gefaßt.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 48.

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in der Landesverfassung nicht anders bestimmt ist, die Anwesenheit von 30 Mitgliedern und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Ein Landesverfassungsgesetz kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das gleiche gilt für Beschlüsse wegen Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages.

(3) Zu einem Landtagsbeschluß wegen Verfolgung von Mitgliedern der Landesregierung ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsmitglieder erforderlich.

(4) Zu einem Landtagsbeschluß, mit dem der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Landtages erfolgen.

Stimmrecht.

§ 49.

(1) Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Mitglied ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Reihung der Abstimmungen.

§ 50.

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

(4) Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Wechselrede zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Wechselrede für erledigt erklären. Er kann in der Wechselrede die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

(6) Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 51.

(1) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Erheben der Hand statt, doch kann der Präsident auch die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben anordnen.

(2) Der Präsident kann ferner nach eigenem Ermessen von vorneherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Ab-

stimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es von wenigstens zwölf Mitgliedern des Landtages begehrt wird.

(3) Bei der Wahl des Präsidenten des Landtages, der Mitglieder des Hauptausschusses und des Landeshauptmannes (Artikel 55, V.-V.-G.), werden, wenn der Landtag nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschließt, die Abgeordneten zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(4) Jedem Mitglied steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann der Landtag eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(6) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(7) Eine Begründung eines nach Absatz 2 oder Absatz 1 gestellten Antrages ist unzulässig.

Stimmengleichheit.

§ 52.

Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, der der Vorsitzende beigetreten ist.

Teilnahme der Landesregierungsmitglieder an der Abstimmung.

§ 53.

Mitglieder der Landesregierung, die Abgeordnete sind, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen.

Wahlen im Hause.

§ 54.

(1) Jede Wahl wird im Landtag, wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird. Die Wahlen werden durch unbedingte Mehrheit der Stimmen entschieden.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Hat eine Wahl gesetzlich nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen, so sind die Gewählten nach den Grundsätzen der Landeswahlordnung über die Verhältniswahl zu ermitteln, und zwar ist für diese Ermittlung die Stärke der Parteien nach dem Ergebnisse der Landtagswahl maßgebend. Bruchteile sind zu berechnen und in Rücksicht zu ziehen.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

§ 55.

(1) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(2) Haben mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(3) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Anfragen an den Präsidenten, die Landesregierung usw.**§ 56.**

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Landtages und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten, die mit einer den Gegenstand bezeichnenden Überschrift zu versehen sind.

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

(3) Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Landesregierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, mit wenigstens fünf eigenhändig beigelegten Unterschriften versehen, zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

(4) Sie werden als Anhang der stenographischen Berichte in Druck gelegt, und werden dadurch zu einem Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(6) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

(7) Schriftlich erteilte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Landtages verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(8) Die Mitglieder der Landesregierung können sich bei der Beantwortung vertreten lassen.

Besprechung der Antwort eines Mitgliedes der Landesregierung.**§ 57.**

(1) Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Landesregierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung stattfinden soll, entscheidet der Landtag ohne Wechselrede.

(2) Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

(3) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Dringliche Verhandlung der Anfragen an ein Landesregierungsmitglied.**§ 58.**

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von fünf Mitgliedern kann ohne Wechselrede beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Wechselrede über den Gegenstand stattfinde.

(2) Dem Antrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt wird. Doch ist es dann dem Ermessen des Präsidenten überlassen, die Wechselrede bis an den Schluß der Sitzung, aber nicht über die fünfte Stunde des Nachmittags hinaus zu verlegen.

(3) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.

(4) In der Wechseltrede dürfen nur Beschlufsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie auf den Beginn der nächsten Sitzung versetzen.

(5) In der Wechseltrede über dringliche Anfragen darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 59.

(1) Bittschriften und andere Eingaben an den Landtag sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitgliede des Landtages überreicht werden. Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt.

(2) Eine Begründung oder Befürwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

(3) Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind. Bittschriften, die Personalangelegenheiten der Landesbediensteten betreffen, sind vom Präsidenten der Landesregierung zur Berichterstattung zuzuweisen.

(4) Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Präsidialkanzlei mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

(5) Bittschriften, über welche bis zum Schlusse der Session vom Landtag nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Landesregierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

VII. Ordnungsbestimmungen.

Ruf zur Sache.

§ 60.

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(3) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Wechseltrede stattzufinden hat, erklären, daß er den Redner dennoch hören wolle.

Ruf zur Ordnung.

§ 61.

(1) Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verletzt, oder eine außerhalb des Landtages stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

(2) Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Verlangen des Rufes „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

§ 62.

(1) Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag.

(2) Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Landtages auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem, zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

VIII. Verhandlungssprache.

Verhandlungs- und Geschäftssprache.

§ 63.

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungs- und Geschäftssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

IX. Entschädigungen für die Landtagsabgeordneten.

Entschädigung.

§ 64.

(1) Die Landtagsabgeordneten erhalten eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen. Das Ausmaß dieser Entschädigung bestimmt der Landtag.

(2) Kein Mitglied des Hauses darf auf die ihm zukommende Entschädigung oder die Amtsgebühren verzichten.

X. Verkehr nach außen.

Abordnungen, Verkehr.

§ 65.

(1) Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

(2) Nach außen verkehren der Landtag und seine Ausschüsse nur durch den Präsidenten des Landtages.

XI. Gesetzesbeschlüsse.

§ 66.

Jeder Gesetzesbeschluß des Landtages ist unverzüglich durch dessen Präsidenten dem Landeshauptmann zu übermitteln, der ihn sofort dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben hat.

XII. Abänderung der Geschäftsordnung.

Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 67.

(1) Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschluß des Landtages abgeändert wird. Ein solcher Beschluß kann nur mit der im § 48, Absatz 2, festgesetzten Mehrheit gefaßt werden.

(2) Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Über solche Anträge müssen schriftliche Ausschußberichte erstattet werden.

20.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des Landtages werden ein Landtag, Wahl der Sonder-
 Eisenbahn-, ein Finanz-, ein Gemeinde- und Verfassungs-, ein Landeskultur-, ein
 Straßen- und Brückenbau-, ein volkswirtschaftlicher und ein Unterrichtsausschuß mit
 je 12 Mitgliedern gewählt, und zwar werden entsendet: in den Eisenbahnausschuß
 als Mitglieder die Abgeordneten Dr. Ernst Kammerer, Josef Zingl, Franz
 Fink, Zenobius Riemer, Josef Gaich, Josef Steinberger, Julius Fröh-
 lich, Michael Ruschak, Peter Friepertinger, Fritz Uhrner, Franz Rieckh
 und Karl Gartner und als Ersahmänner Präsident Dr. Wilhelm Dantine
 und Präsident Dr. Erich Klusemann; in den Finanzausschuß als Mitglieder die
 Abgeordneten Rudolf Seehofer, Anton Spak, Karl Huber, Johann Salosch-
 nigg, Franz Kaspar, Dr. Adolf Enge, Fritz Krawagna, Alois Son-
 hammer, Anton Saringer, Johann Leichin, Hannes Schreckenthal und
 Dr. Otto Dungere und als Ersahmänner die Abgeordneten Karl Hartleb und
 Max Enserer; in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglieder die
 Abgeordneten Zenobius Riemer, Josef Gutmann, Peter Hierhold, Ulrich
 Möstl, Karl Schifko, Richard Lang, Vinzenz Muchitsch, Präsident Anton
 Regner, Anton Weigelberger, Michael Ruschak, Thomas Ferner und
 Dr. Otto Dungere und als Ersahmänner die Abgeordneten Karl Gartner und
 Max Enserer; in den Landeskulturausschuß als Mitglieder die Abgeordneten
 Peter Peintinger, Franz Fink, Karl Jaklitsch, Richard Lang, Leopold
 Zenz, Karl Schifko, Peter Eiselberger, Karl Gföller, Ludwig Pörtl,
 Peter Friepertinger, Karl Hartleb und Franz Wihany und als Ersah-
 männer die Abgeordneten Franz Lichtenegger und Hannes Schreckenthal;
 in den Straßen- und Brückenbauausschuß als Mitglieder die Abgeordneten Franz
 Fink, Josef Gutmann, Zenobius Riemer, Karl Jaklitsch, Josef Zingl,
 Ulrich Möstl, Peter Friepertinger, Josef Stameh, Peter Eiselberger,
 Hans Primus, Franz Lichtenegger und Franz Rieckh und als Ersah-
 männer die Abgeordneten Thomas Ferner und Stephi Walter; in den volks-
 wirtschaftlichen Ausschuß als Mitglieder die Abgeordneten Friederike Mikola,
 Anton Spak, Marie Rieger, Peter Krenn, Leopold Zenz, Marianne Kauf-
 mann, Hans Primus, Marie Köstler, Wilhelm Fürbach, Josef Stameh,
 Präsidenten Dr. Erich Klusemann und Felix Kobald und als Ersahmänner die
 Abgeordneten Franz Wihany und Franz Rieckh; in den Unterrichtsausschuß als
 Mitglieder die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Marianne Kaufmann, Richard
 Lang, Josef Steinberger, Peter Peintinger, Dr. Ernst Kammerer,
 Martha Tausk, Julius Fröhlich, Karl Pigl, Fritz Uhrner, Max Enserer
 und Stephi Walter und als Ersahmänner die Abgeordneten Präsident Dr. Wil-
 helm Dantine und Felix Kobald.

Landtag, Wahl der Sonder-
ausschüsse.

Eisenbahnausschuß.

Finanzausschuß.

Gemeinde- und Verfassungs-
ausschuß.

Landeskulturausschuß.

Straßen- und Brückenbau-
ausschuß.Volkswirtschaftlicher Aus-
schuß.

Unterrichtsausschuß.

21.

I. Die steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, ein fundiertes Investi-
 tionsanlehen im Höchstbetrage von 300 Millionen Kronen unter bestmöglichen, von
 der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß festzusetzenden
 Bedingungen aufzunehmen, für dieses Darlehen die Gebührenfreiheit und für die
 auszugebenden Teilschuldverschreibungen die Mündelsicherheit zu erwirken.

Landesanlehen im Höchst-
betrage von 300 Millionen
Kronen (Beilage Nr. 24).

II. Der im Anhange folgende Verwendungsplan des Anlehens wird genehmigt.
 Änderungen des Verwendungsplanes können von der Landesregierung nur mit Zu-
 stimmung des Hauptausschusses vorgenommen werden.

III. Die Landesregierung wird beauftragt, unverzüglich mit der Bundesregierung wegen Teilung der Steuerquellen zwischen Bund und Land in Verhandlung zu treten und sohin die Bedeckungsanträge für die Verzinsung und Amortisation des Anlehens an den Landtag zu stellen.

Verwendungsplan für das 300-Millionen-Kronen-Anlehen.

A. Für Investitionen.

1. Für Zwecke der Elektrizitätsversorgung:
 - a) Stammeinlagenübernahme bei der „Vorbereitung des Ausbaues der steirischen Wasserkräfte, G. m. b. H.“ (aus der ordentlichen Gebarung vorübergehend bedeckt) 150.000 K
 - b) Aktienvoreinzahlung an die steirische Wasserkräfte-Elektrizitätsaktiengesellschaft (aus der ordentlichen Gebarung vorübergehend mit einem Teilbetrage von 1,250.000 K bedeckt) 4,000.000 K
 - c) für Vorschüsse für weitere Bauten 50,000.000 K
 2. Zur Herstellung von Anlagen für eine bessere Verwertung des Holzanfalles in den Landesforsten 20,000.000 K
 3. Für den Ankauf des „Thalerhofes“ (765.000 K) und die Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen (5,000.000 K) (hievon 375.000 K für den Ankauf des „Thalerhofes“ vorübergehend aus der ordentlichen Gebarung bedeckt) 5,765.000 K
 4. Für die Neueinrichtung und Ausgestaltung bestehender gewerblicher Fortbildungsschulen und für ähnliche gewerbliche Zwecke 10,000.000 K
 5. Für die Einrichtung von Jugenderziehungsanstalten durch das Landes-Jugendamt 10,000.000 K
 6. Zur Bedeckung des für das Jahr 1921 veranschlagten unbedeckten außerordentlichen Aufwandes für Straßen- und Wasserbauten von 3,755.000 K und 5,608.000 K, zusammen 9,363.000 K
 7. Zur Einführung des öffentlichen Autoverkehrs in Steiermark 2,000.000 K
 8. Für Eisenbahnbauten 50,000.000 K
 9. Zur Deckung der Kosten für die Fortführung der Arbeiten zur Errichtung einer Lungenheilstätte auf der Stolzalpe (hievon rund 2,000.000 K einstweilen in der ordentlichen Gebarung bedeckt) 3,000.000 K
 10. Zur Tuberkulosebekämpfung durch Ausgestaltung der Heilstätten Hörgas und Enzenbach 6,000.000 K
 11. Zur Fortführung der Vorbereitungsarbeiten für die Erbauung einer Kinderheilstätte auf der Stolzalpe 14,000.000 K
 12. Für allgemeine Fürsorgezwecke in den Bezirken und Gemeinden (Tuberkulosebekämpfung, Säuglings- und Jugendfürsorge, Berufsvormundschaft) 3,000.000 K
 13. Für verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen in den Landes-Siechenanstalten 100.000 K
- B. Zur Bedeckung der einstweilen aus der ordentlichen Gebarung bestrittenen nachbenannten Kapitaleinlagen des Landes.

1. Der Stammeinlage bei der alpenländischen Torfindustriegesellschaft m. b. H. von 1,000.000 K

Fürtrag 188,378.000 K

Übertrag	188,378.000 K
2. Der Stammeinlage bei den steirischen Fahrzeugwerken, gemeinwirtschaftliche Anstalt, von	1,000.000 K
3. Der Stammeinlage bei der steirischen Anstalt für Einkauf und Volkswirtschaft, gem. G. m. b. H., von	1,000.000 K
C. Zur Bedeckung der aus der ordentlichen Gebarung zur Beschaffung von Sachabrüstungs- gütern verausgabten Beträge	
von zusammen	2,485.000 K
und zur Begleichung der noch für die Beschaffung von solchen Gütern zu leistenden Zahlungen von rund	4,000.000 K
D. Zur Rückzahlung der nachbenannten schwebenden Schuldaufnahmen.	
1. Der derzeit bereits bestehenden Schulden an die	
a) Grazer Gemeindeparkasse von 3,000.000 K und 4,000.000 K (beide Beträge zur Deckung laufender Abgänge aufgenommen) von	7,000.000 K
b) Bauernvereinskasse (zur Deckung laufender Ausgaben auf- genommen) von	500.000 K
c) Kommunalkreditanstalt (zur Deckung laufender Ausgaben auf- genommen) von rund	1,500.000 K
d) Filiale der Anglo-österreichischen Bank in Graz (aus der Be- schaffung der zur Übernahme von Sachabrüstungs- gütern verwendeten Kriegsanleihe) von rund	1,003.000 K
2. Der mittlerweile bis zur Begebung der Anleihe zur Fort- führung des Landeshaushaltes noch aufzunehmenden schwebenden Schulden von insgesamt rund	11,000.000 K
Weiters zum Rückerlass des dem Landesnotgeld-Einlösungs- fonds vorübergehend entnommenen Betrages von	2,000.000 K
E. Zur Bedeckung der Kosten für die Behebung der Hochwasserschäden	
in der Oststeiermark von 20,000.000 K, im Mürztal von 15,000.000 K und im Ennstal sowie steirischen Salzkammergut von 10,000.000 K, zusammen	45,000.000 K
(einschließlich des hievon einstweilen in der ordentlichen Gebarung bedeckten Betrages von rund 1,500.000 K).	
F. Für Deckung der Begebungskosten dieses An- lehens und zur Deckung des Abganges der ordent- lichen Gebarung	
im Jahre 1920	35,134.000 K
zusammen	300,000.000 K

22.

Für das Jahr 1920 wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse der Markt-
gemeinde Eisenegg im gleichnamigen Gerichtsbezirk an Stelle der mit dem Land-
tagsbeschluss vom 23. September 1920 bewilligten Umlagen die Einhebung einer

Gemeindeumlagen der
Marktgemeinde Eisenegg
(Beilage Nr. 23).

100 prozentigen Umlage auf die Hausklassensteuer von den halbsteuerfreien Objekten, einer 300 prozentigen Umlage auf die Hauszins-, Renten-, nicht begünstigte Hausklassen sowie auf die allgemeine Erwerbsteuer, einer 400 prozentigen Umlage auf die Grundsteuer und einer 600 prozentigen Umlage auf die besondere Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bewilligt.

Die Landesregierung wird beauftragt, unverweilt die Genehmigung der Staatsregierung für diesen Beschluß einzuholen.

23.

Gemeindezuschläge in den Gemeinden Migen, Hieslau, Wagna und Bezirkszuschläge im Bezirke Mürzzuschlag, Gesetz (Beilage Nr. 23).

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, allfällig notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern in den Gemeinden Migen, Hieslau und Wagna und von Bezirkszuschlägen zu den direkten umlagepflichtigen Staatssteuern im Bezirk Mürzzuschlag für das Jahr 1920.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse wird für das Jahr 1920

der Gemeinde Migen im Gerichtsbezirk Erdning zu der mit Gesetz vom 13. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 204, bewilligten Umlage im Ausmaß von 530 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaß von 270 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaß von 800 Prozent,

der Gemeinde Hieslau im Gerichtsbezirk Eisenerz zu der vom Landesrat bereits bewilligten Umlage im Ausmaß von 175 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaß von 136 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaß von 311 Prozent,

der Gemeinde Wagna im Gerichtsbezirk Leibnitz zu der vom Landesrat bereits bewilligten Umlage im Ausmaß von 300 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaß von 100 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaße von 400 Prozent,

und zur Deckung der Bezirkserfordernisse

dem Bezirk Mürzzuschlag zu der mit Gesetz vom 13. Juli 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 221, bewilligten Umlage im Ausmaß von 72 Prozent die Einhebung einer weiteren Umlage im Ausmaß von 28 Prozent, zusammen daher die Einhebung einer Umlage im Ausmaß von 100 Prozent, zu den vorgeschriebenen, direkten umlagepflichtigen Staatssteuern bewilligt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

24.

Gemeinde- und Bezirksumlagen, Kompetenz zur Bewilligung, Gesetz (Beilage Nr. 28).

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, erforderlichenfalls an diesem Gesetz unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 105, und des Gesetzes vom 20. Jänner 1914, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 22, abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Zur Durchführung der Einhebung von Gemeindeumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Bundessteuern auf Grund diesfälliger Gemeinderatsbeschlüsse ist erforderlich :

- a) Bei Umlagen im Ausmaße bis einschließlich 40 Prozent die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit des betreffenden Gemeinderatsbeschlusses durch den Bezirksauschuß ;
- b) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 150 Prozent die Bewilligung der Bezirksvertretung ;
- c) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 150 Prozent bis einschließlich 300 Prozent die Bewilligung der Landesregierung ;
- d) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 300 Prozent bis einschließlich 1000 Prozent die Bewilligung der Landesregierung und die Zustimmung der Finanzlandesdirektion ;
- e) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 1000 Prozent ein Landesgesetz.

§ 2.

Die Einhebung von Bezirksumlagen auf die umlagepflichtigen direkten Bundessteuern bis zum Ausmaße von einschließlich 50 Prozent erfolgt auf Grund diesfälliger Bezirksvertretungsbeschlüsse.

Zur Einhebung höherer Bezirksumlagen ist erforderlich :

- a) Bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 50 Prozent bis einschließlich 200 Prozent die Bewilligung der Landesregierung ;
- b) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 200 Prozent bis einschließlich 400 Prozent die Bewilligung der Landesregierung und die Zustimmung der Finanzlandesdirektion ;
- c) bei Umlagen im Ausmaße von mehr als 400 Prozent ein Landesgesetz.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 1, a, b und c, und des § 2, Absatz 1 und Absatz 2 a gelten nur für den Fall der gleichmäßigen Umlegung der Zuschläge sowie dann, wenn die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer sowie zu der Rentensteuer nicht mehr als ein Drittel höher umgelegt werden, als jene zu den übrigen Steuergattungen.

In allen anderen Fällen einer ungleichmäßigen Umlegung der Zuschläge zu den einzelnen Gattungen der direkten Steuern sowie auch im Falle einer ungleichmäßigen Umlegung von Zuschlägen innerhalb einer und derselben Steuergattung ist zur Einhebung von Gemeindeumlagen bis einschließlich 150 Prozent und von Bezirksumlagen bis einschließlich 50 Prozent die Bewilligung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion und insofern ein solches Einverständnis

nicht erzielt werden sollte, ein von der Bundesregierung genehmigter Landtagsbeschluss erforderlich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der Gesetze vom 10. Oktober 1905, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, und vom 20. Jänner 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22, und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

25.

Musiklizenz und Offenhaltungsgebühren, Erhöhung.

Der Landesrat wird beauftragt, wegen Erhöhung der mit Gesetz vom 30. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 288, beschlossenen Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühr im Höchstausmaß von je 100 K auf einen Betrag von höchstens 500 K die geeignete Vorkehrung zu treffen.

26.

Verbrauchsabgaben von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost, Erhöhung.

Der Landesrat wird beauftragt, wegen Erhöhung der mit Gesetz vom 30. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 158, beschlossenen Abgabe auf den Verbrauch von Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost von 100 K bis zum Höchstausmaß von 300 K die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

27.

Leoben, Stadtgemeinde, Erhöhung der Auflage für Wein.

Der Stadtgemeinde Leoben wird auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 158, die Bewilligung erteilt, außer der ihr vom Landesrat im eigenen Wirkungskreis bereits bewilligten Auflage im Ausmaße von 100 K für je ein Hektoliter Wein eine weitere Auflage im Ausmaße von 100 K, zusammen daher eine Auflage im Ausmaße von 200 K für je ein Hektoliter im Jahre 1921 einzubeheben.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Genehmigung der Staatsregierung für diesen Beschluss sofort einzuholen.

5. Sitzung am 8. März 1921.

Beschlüsse Nr. 28 und 29.

28.

Als Mitglied der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe wird Abgeordneter Dr. Adolf Enge, als Ersatzmann Landesrat Ludwig Oberzaucher gewählt.

Kontrollkommission für die Verwendung der Vermögensabgabe; Wahl des Abg. Dr. Adolf Enge als Mitglied, des Landesrates Ludwig Oberzaucher als Ersatzmann.

29.

Als Ersatzmänner für die Sonderausschüsse des Landtages werden entsendet:

Landtag, Wahl der Ersatzmänner in die Sonderausschüsse:

in den Eisenbahnausschuß: die Abgeordneten Dr. Adolf Enge, Karl Schifko, Franz Kasper, Peter Hierhold, Richard Lang, Peter Krenn, Anton Regner, Ludwig Pölzl, Josef Stamek und Anton Weigelberger;

Eisenbahnausschuß.

in den Finanzausschuß: die Abgeordneten Friederike Mikola, Peter Peintinger, Zenobius Riemer, Josef Zingl, Franz Fink, Marianne Kaufmann, Julius Fröhlich, Martha Tausk, Josef Stamek und Frih Uhrner;

Finanzausschuß.

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß: die Abgeordneten Dr. Ernst Kammerer, Rudolf Seehofer, Johann Saloschnigg, Anton Spak, Maria Rieger, Marianne Kaufmann, Wilhelm Fürbach, Alois Sonnhammer, Anton Saringer und Frih Krawagna;

Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

in den Landeskulturausschuß: die Abgeordneten Josef Steinberger, Zenobius Riemer, Franz Kasper, Ulrich Möstl, Maria Rieger, Josef Zingl, Karl Pigl, Julius Fröhlich, Alois Sonnhammer und Anton Weigelberger;

Landeskulturausschuß.

in den Straßen- und Brückenbauausschuß: die Abgeordneten Franz Fink, Dr. Adolf Enge, Josef Gaich, Peter Peintinger, Marianne Kaufmann, Peter Hierhold, Michael Ruschak, Wilhelm Fürbach, Anton Saringer und Karl Pigl;

Straßen- und Brückenbauausschuß.

in den volkswirtschaftlichen Ausschuß: die Abgeordneten Karl Huber, Dr. Ernst Kammerer, Josef Gutmann, Johann Saloschnigg, Richard Lang, Josef Zingl, Karl Gföller, Anton Weigelberger, Peter Eigelberger und Michael Ruschak;

Volkswirtschaftlicher Ausschuß

in den Unterrichtsausschuß: die Abgeordneten Rudolf Seehofer, Josef Gaich, Maria Rieger, Leopold Zenz, Karl Huber, Anton Spak, Maria Köstler, Ludwig Pölzl, Anton Regner und Michael Ruschak.

Unterrichtsausschuß.

6. Sitzung am 10. März 1921.

Beschlüsse Nr. 30—43.

30.

(Zl. 8161/VII.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung die Durchführung der Regulierungsarbeiten des Raichsbaches vorzunehmen.

Raichsbach, Regulierungsarbeiten. (Beilage Nr. 17.)

31.

(Zl. 8162/IV.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium des Innern dahin zu wirken, daß den Landwirten, öffentlichen Anstalten und Körperschaften die Reverspferde zum feinerzeitigen Schätzungspreise belassen werden.

Reverspferde, Überlassung zum feinerzeitigen Schätzungspreise. (Beilage Nr. 26.)

32.

(Zl. 8163/VII.)

Der Landtag beschließt das beiliegende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, unwesentliche Änderungen des Textes nötigenfalls selbst vorzunehmen.

Rainachfluß und Södingbach, Regulierung, Gesetz. (Beilage Nr. 35.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Regulierung des Rainachflusses von der Södingbachmündung abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen und des Södingbaches von der Bezirksstraßenbrücke in Söding bis zur Mündung.

Der Landtag des Landes Steiermark hat beschlossen:

§ 1.

Die Regulierung des Rainachflusses von der Södingbachmündung abwärts bis zur regulierten Strecke nächst Mooskirchen und des Södingbaches von der Bezirksstraßenbrücke in Söding bis zur Mündung wird im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, als Landesunternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung hat das vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigte Projekt des steiermärkischen Landesbauamtes, Zl. II/1160 von 1919, und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes durch die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 5. Dezember 1919, Zl. 12.972, zu dienen.

§ 3.

Das auf 560.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung wird aufgebracht:

a) auf Grund des § 7, Absatz 2, lit. a des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Prozent, das ist bis zum Höchstbetrage von 280.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds;

b) zu 30 Prozent, das sind 168.000 K, aus Landesmitteln;

c) zu 20 Prozent, das sind 112.000 K, durch den Beitrag des Bezirkes Voitsberg.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 560.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintreffende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landesrat; die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Fälligkeit der einzelnen Beiträge und über die Einflußnahme der Staatsverwaltung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesrate abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen der Bezirk Voitsberg, die Gemeinden Großsöding, Kleinsöding und Mooskirchen und die Anrainer in folgender Weise:

a) Sämtliche Kosten der Erhaltung bezüglich des in der Gemeinde Mooskirchen gelegenen Teiles des Regulierungsobjektes sind von den unmittelbaren Anrainern und der Marktgemeinde Mooskirchen je zur Hälfte zu tragen.

b) Die Kosten der Erhaltung rücksichtlich der in den Gemeinden Großsöding und Kleinsöding gelegenen Teile des Regulierungsobjektes sind auf die beteiligten Gemeinden und auf den Bezirk Voitsberg in der Weise aufzuteilen, daß der Bezirk Voitsberg 50 Prozent der Gesamtkosten übernimmt, während den Rest der Kosten die beteiligten Gemeinden zu tragen haben, wobei es diesen unbenommen bleibt, wegen Rückersaßes der Kosten Rückgriff auf die Anrainer zu nehmen.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufonds für die Erhaltung auf. Nach gänzlicher Vollendung der Regulierungsarbeiten findet die Kollaudierung und bei anstandslosem Ergebnis auch die Übergabe an die Erhaltungspflichtigen statt.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten technischen Beamten des Landesrates nach Anhörung der Delegierten der Erhaltungskonkurrenz für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verflossene Jahr zu revidieren sind, hat der Verwaltungsausschuß des Bezirkes Voitsberg auf Kosten der Erhaltungskonkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landesrat über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

33.

(Zl. 8164/L.)

Gnadenversorgungsgenüsse,
Erhöhung. (Beilage
Nr. 25.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, fallweise zu den Gnadenversorgungsgenüssen gegen nachträglichen Bericht eine 50prozentige Erhöhung zu gewähren.

34.

(Zl. 8165/VII.)

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 und der Voranschlag für das Jahr 1920 des Allgemeinen steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds werden zur Kenntnis genommen.

Schullehrerpenensionsfonds, steiermärkischer, Rechnungsabschluß für das Jahr 1918 und Voranschlag für das Jahr 1920. (Beilage Nr. 1.)

35.

(Zl. 8166/III.)

Dem Ansuchen des Frauenvereines für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz um Übernahme der Hälfte des sich für das Jahr 1920 ergebenden Defizites bis zu einem Höchstbetrage von 12.700 K wird Folge gegeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich die Stadtgemeinde Graz mit derselben Summe beteiligt und das Staatsamt für soziale Verwaltung die in Aussicht gestellte Subvention von 85.000 K flüssig stellt.

Kinderbewahr- und Krippenanstalten des Frauenvereines, Übernahme der Hälfte des Abganges für das Jahr 1920. (Beilage Nr. 5.)

36.

(Zl. 8167/I.)

Dem Landesrechnungsdirektor i. R. Richard Seewann wird mit Wirksamkeit vom 1. September 1920 die Teuerungszulage zur Jahrespension von 3000 K auf 9000 K erhöht, und zwar bis zu dem Zeitpunkte einer entsprechenden Erhöhung der städtischen Pension.

Seewann Richard, Landesrechnungsdirektor i. R., Pensionserhöhung. (Beilage Nr. 9.)

37.

(Zl. 8168/X.)

Der Direktor des statistischen Landesamtes für Steiermark Dr. Otto Wittschieben wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920 ad personam in die VI. Rangsklasse befördert.

Wittschieben Otto, Dr., Direktor des statistischen Landesamtes, Beförderung in die VI. Rangsklasse. (Beilage Nr. 7.)

38.

(Zl. 8169/IV.)

Dem mit dem Titel eines Direktors der Landes-Taubstummenlehranstalt pensionierten Subdirektors Karl Zeiringer wird gnadenweise ein Betrag von 1800 K für die von ihm innegehabte Wohnung in die Pension eingerechnet.

Zeiringer Karl, Subdirektor der Landes-Taubstummenlehranstalt i. B., Einrechnung des Wohnungsäquivalentes in die Pension. (Beilage Nr. 29.)

39.

(Zl. 8170/VII.)

Der langjährigen Haushälterin des verstorbenen Oberlehrers und Bezirkschulinspektors Matthäus L ö d h e r, namens Aloisia S p a r e r, in Graz wird vorläufig für das Jahr 1921 eine Gnadengabe im Betrage von 2000 K aus dem Landesfonds gewährt. Um die eventuelle Fortanweisung dieser Gnadengabe ist alljährlich bei der steiermärkischen Landesregierung einzuschreiben.

Sparer Aloisia, Gnadengabe für das Jahr 1921. (Beilage Nr. 49.)

40.

(Zl. 8171/V.)

Die bisherigen Vorschriften über den Musikimpost werden als durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 4 aus 1920, gegenstandslos und aufgehoben erklärt.

Musikimpost, Aufhebung. (Beilage Nr. 18.)

Dieser Beschluß ist im Landesgesetz- und Verordnungsblatt kundzumachen.

41.

(Zl. 8172/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 25. November 1920 beschlossene Veräußerung der städtischen Liegenschaft, E.-Zl. 265, St.-G. Gries, mit dem Hause Feuerbachgasse Nr. 4, wird genehmigt. Der Kaufpreis von 182.000 K ist dem Fonds für Liegenschaftsankäufe für Regulierungen zuzuführen.

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der Liegenschaft E.-Zl. 265, St.-G. Gries. (Beilage Nr. 30.)

42.

(Zl. 8173/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Ver-
äußerung der Grundpar-
zellen 2141, 2142 und
2143, K.-G. Jakomini.
(Beilage Nr. 36.)

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, an die Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Wien die städtischen Liegenschaften 2141 samt dem darauf befindlichen Gebäude (ehemaliger Stall für ansteckungsverdächtige Pferde), 2142 und 2143, sämtliche K.-G. Jakomini, diese beiden letzteren mit Ausfluß der auf künftigen Straßengrund entfallenden Flächen unter der Bedingung abzutreten, daß für das auf der Parzelle 2141 stehende obgenannte Gebäude von der Gesellschaft an die Stadtgemeinde Graz ein Entschädigungsbetrag von 37.000 K entrichtet wird; für die Parzelle 2143, K.-G. Jakomini, mit Ausfluß des auf künftigen Straßengrund entfallenden Teiles ist an die Stadtgemeinde ein Preis von 18 K für je 1 m² zu bezahlen.

Der von der Aktiengesellschaft für chemische Industrie an die Gemeinde zu leistende Entschädigungsbetrag ist im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. März 1912 dem Fonds für Liegenschaftsankäufe für Regulierungszwecke zuzuführen.

43.

(Zl. 8174/XI.)

Knittelfeld, Stadtgemeinde,
Gemeindeaufgabe auf den
Verbrauch elektrischen
Stromes. (Beilage Nr. 44.)

1. Der Stadtgemeinde Knittelfeld wird die Bewilligung erteilt, vom Tage der Verlautbarung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte angefangen, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gemeindegebiete der Stadt Knittelfeld eine Auflage von 20 Prozent des durch Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises zugunsten der Gemeindekasse einzuhoben.

2. Die Einhebung der Auflage von den Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde gegen eine Entschädigung von zwei Prozent der eingehobenen Aufgabebeträge zu erfolgen. Neben den Aufgabepflichtigen haftet das Elektrizitätswerk der Gemeinde für die schuldigen Aufgabebeträge. Für den von den Verbrauchern selbst erzeugten elektrischen Strom ist die Auflage unmittelbar beim Stadtgemeindeamte einzuzahlen. Abereinkommen, wonach die Abgabe für eine bestimmte Zeit pauschaliert wird, sind zulässig.

3. Die Auflageordnung wird von der steiermärkischen Landesregierung erlassen.

4. Das Recht zur Einhebung der Auflage erlischt in dem Zeitpunkte, in welchem der Verbrauch der elektrischen Energie als Abgabequelle für staatliche Zwecke nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 1. Jänner 1927.

5. Die Landesregierung wird beauftragt, mit aller Beschleunigung im Sinne des Gesetzes vom 28. November 1919, L.-G.-Bl. Nr. 12, die Genehmigung der Bundesregierung für diesen Beschluß einzuholen und für die ehestige Verlautbarung dieses Beschlusses im Landesgesetzblatte Sorge zu tragen.

7. Sitzung am 15. März 1921.

Beschlüsse Nr. 44—53.

44. (Zl. 9170/X.)

Der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 6, betreffend die Umwandlung der für die bestandenen Militärbildungsanstalten bestimmt gewesenen Landesstiftungsplätze in Stiftungsplätze an der Staats-Erziehungsanstalt in Graz-Liebenau wird mit der Abänderung genehmigend zur Kenntnis genommen, daß der 2. Satz des Punktes 1 der Verleihungsbedingungen zu lauten hat: Bei nicht erfolgter Ablegung dieser Aufnahmeprüfung kann ein neuerlicher Vorschlag von der Landesregierung erstattet werden.

Landesstiftungsplätze für die bestandenen Militärbildungsanstalten, Umwandlung in Stiftungsplätze für die Staats-Erziehungsanstalt in Graz-Liebenau. (Beilage Nr. 6.)

45. (Zl. 9169/VII.)

Dem Stadtschulrat Graz wird für Zwecke des Kinderwärmstubenbetriebes im Winter 1920/21 eine Beihilfe in der Höhe von 50.000 K aus dem Landesfonds gewährt.

Stadtschulrat Graz, Kinderwärmstuben, Subventionierung. (Beilage Nr. 21.)

46. (Zl. 9168/VII.)

Der Anstalt der Schulschwestern in Graz wird eine einmalige Unterstüßung von 60.000 K aus dem Landesfonds gewährt.

Schulschwestern in Graz, einmalige Unterstüßung. (Beilage Nr. 20.)

47. (Zl. 9167/I.)

Der Landesrat wird ermächtigt, die provisorisch aufgenommenen Hilfskräfte, welche keinen Anspruch auf Definitivstellung besitzen, bis auf weiteres, solange die unbedingte Notwendigkeit der Weiterbelassung derselben vorhanden ist, im Landesdienste zu belassen.

Hilfskräfte, provisorisch aufgenommen, Weiterbelassung im Landesdienste. (Beilage Nr. 41.)

48. (Zl. 9166/III.)

Dem Landesverbande für Wohltätigkeit in Steiermark beziehungsweise dem an seine Stelle tretenden Landesverbande des deutschösterreichischen Verbandes für Wohlfahrtspflege wird für das Jahr 1921 eine Beihilfe im Betrage von 12.000 K bewilligt.

Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark, Subvention. (Beilage Nr. 32.)

49. (Zl. 9165/III.)

Dem Landesverbande für Trinkerfürsorge wird zur Ermöglichung der Fortführung seiner Fürsorgestelle eine Beihilfe von 20.000 K für das Jahr 1921 unter der Bedingung bewilligt, daß er die von der steiermärkischen Landesregierung ihm vorgeschriebenen Bedingungen einhalte und auch dem Landesrate die nötigen Behelfe liefert.

Landesverband für Trinkerfürsorge, Beihilfe. (Beilage Nr. 38.)

50.

(Zl. 9164/I.)

Schuster Hugo, Landeshilfsämterdirektor i. P., und Heinisser Josef, Landeshilfsämter-Vizedirektor i. P., Beförderung in die VII. Rangsklasse. (Petition Nr. 1.)

Der Petition des Hugo Schuster, Landes-Hilfsämterdirektors i. P., und des Josef Heinisser, Landes-Hilfsämter-Vizedirektors i. P., um Beförderung ad personam in die VII. Rangsklasse wird mit Rückwirkung ab 1. Mai 1920 Folge gegeben.

51.

(Zl. 9163/I.)

Hofer Johann, Oberrechnungsrat i. R., Beförderung in die VI. Rangsklasse. (Beilage Nr. 42.)

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1920 wird Oberrechnungsrat Johann Hofer in die VI. Rangsklasse, 1. Gehaltsstufe, befördert.

52.

Milchkühe, Ablieferung. (Beschluss Nr. 52.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Entente von ihrer unerfüllbaren Forderung, betreffend die Ablieferung von Milchkühen, abstehe.

53.

Fleischversorgung, Einberufung einer Kommission. (Beschluss Nr. 53.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Kommission aus den Vertretern aller Parteien, Fachmännern und auch Vertretern der Produzenten und Konsumenten zusammenzurufen, die die bessere Fleischversorgung der Bevölkerung vor allem nach folgenden Richtlinien zu regeln haben: schärfste Unterbindung des Schleichhandels, Verbilligung des Fleischbezuges für die ärmsten Bevölkerungsschichten (Pensionisten, Angestellten, Kleinrentner usw.) und Beschränkung des Fleischgenusses für die begüterten Schichten.

8. Sitzung am 30. März 1921.

Beschlüsse Nr. 54—59.

54.

(31. 11.081/IX.)

„Der Landtag beschließt nachfolgendes Gesetz, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, betreffend den Schutz der Alpenflora, abgeändert wird und ermächtigt die Landesregierung, allfällig notwendige unwesentliche Änderungen im Gesetzesfert selbst vorzunehmen.“ Alpenflora, Schutz, Änderung des Gesetzes. (Beilage Nr. 83/3.)

Gesetz

vom
wirksam für das Land Steiermark, womit das Gesetz vom 14. April 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, betreffend den Schutz der Alpenflora, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Ausgraben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt den Wurzeln sowie das Feilhalten und der Verkauf dieser Pflanzen, sei es mit, sei es ohne Wurzeln, ist verboten.

Diese Pflanzen sind:

- a) Edelweiß (*Gnaphalium leontopodium*);
- b) Rohlröschen (*Nigritella angustifolia nigra* und *rubra*);
- c) Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*);
- d) Aurikel (*Primula auricula*), genannt »Petersgamm«;
- e) Edelraute (*Artemisia mutellina* und *spicata*);
- f) pannonischer Enzian (*Gentiana pannonica*);
- g) gelber Enzian (*Gentia lutea*);
- h) steirischer Enzian (*Gentiana frigida*);
- i) punktierter Enzian (*Gentiana punctata*);
- k) stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*);
- l) Fröhlichs Enzian (*Gentiana Froelichii*);
- m) Speik (*Valeriana celtica*).

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln bewilligt werden.

Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Landesregierung erteilt.

Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Sammeln von Speik und Enzian beschäftigen, Erlaub-

nißscheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnißscheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnißscheine ist aber daran festzuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik, beziehungsweise nach Enzian abgesucht werden darf.

Auf ein Entfernen der im § 1 bezeichneten Pflanzen und ihrer Wurzeln das im Zuge einer unter behördlicher Mitwirkung stattfindenden Alpenverbesserung (§ 8 des Gesetzes vom 7. September 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 69) vorgenommen wird, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Kultur befindet.

§ 4.

Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen von 50 K bis 500 K geahndet.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes vom 14. April 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 42, und verliert seine Gültigkeit mit Ende des Jahres 1922.

55. (Zl. 11.082/IX.)

Landwirtschaftslehrer, wechselseitige Übernahme. (Beilage Nr. 48.)

„Im Interesse eines künftigen Nachwuchses von Landwirtschaftslehrern ist jenen Ländern gegenüber, die wechselseitig bei Übernahme solcher Lehrer die Vordienstzeit im anderen Lande anrechnen, in gleicher Weise vorzugehen.“

56. (Zl. 11.083/VI.)

Pflegerinnenschule, Errichtung. (Beilage Nr. 15.)

1. Die bewilligte Pflegerinnenschule ist in eine allgemeine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende mehrjährige Pflegerinnenschule mit Internat seitens des Landes umzuwandeln;

2. dieselbe wird in den bereits im Direktionsgebäude des Paulustorospitals bewilligten Räumen ehestens errichtet unter der Bedingung, daß der Staat die am 22. November 1913 gemachten Zusagen betreffs des 50prozentigen Beitrages zu den Errichtungs- und des 40prozentigen Beitrages zu den Erhaltungskosten einhält;

3. in Verbindung mit der Schule werden nach Tüchtigkeit Vorbereitungskurse für die Diplomprüfung und kürzere Einführungs- und Fortbildungskurse für Wärterinnen und Pflegerinnen abgehalten. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers wird durch die Landesregierung der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt; die Schule bildet den Mittelpunkt für die Ausgestaltung des Pflegewesens in Steiermark.

57.

(Zl. 11.084/III.)

Der Landtag hat beschlossen :

1. Die Organisierung der Ziehkinderaufsichtsstellen im Wege des Landesjugendamtes planmäßig auszugestalten ;
2. eine sorgfältige Auswahl und Prüfung der Aufsichtsorgane vorzunehmen ;
3. für eine entsprechende Entlohnung der Aufsichtsorgane Sorge zu tragen ;
4. mit der Schulung von Pflegeaufsichtspersonen durch Einführung von praktischen Lehrkursen sofort zu beginnen, und zwar durch :

a) Stadtkurse mit zweimonatiger Dauer, die regelmäßig in Graz abzuhalten sind ;

b) Bezirkskurse am Hauptorte der Fürsorgebezirke im Ausmaß von 14 Nachmittagen nach örtlicher Zweckmäßigkeit ;

5. durch Kurse in den einzelnen Landorten, die als Wanderkurse gedacht sind, für die notwendige Volksaufklärung auf dem Gebiete des Fürsorgewesens Sorge zu tragen.

Ziehkinderaufsichtsstellen,
Ausbildung von Aufsichts-
organen. (Beilage Nr. 14.)

58.

(Zl. 11.085/II.)

Der Verlängerung der Verpflichtung des Landes, durch Beistellung eines Teiles des notwendigen Mehles für die Weiterführung der amerikanischen Kinderauspeisung in Steiermark auf weitere drei Monate bis 1. September 1921 zu ermöglichen, wird grundsätzlich zugestimmt und die Landesregierung ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen mit der Direktion der „American Relief Administration“ zu treffen.

Amerikanische Kinderaus-
speisung. Verlängerung
der Beistellung des not-
wendigen Mehles.

59.

Anlässlich des Aufstehens des vormaligen Kaisers Karl in Ungarn spricht der Landtag des Landes Steiermark seinen unerschütterlichen Entschluß aus, jede Gemeinschaft mit dem Hause Habsburg-Lothringen und besonders mit dem Erzkaiser Karl abzulehnen und verlangt, daß mit den schärfsten Mitteln ein Betreten des Bundesstaates Österreich durch den Erzkaiser verhindert werde.

Erzkaiser Karl, Ablehnung
einer Gemeinschaft mit
demselben, Verhinderung
des Betretens des öster-
reichischen Bundesstaates
durch denselben.

9. Sitzung am 5. April 1921.

Beschlüsse Nr. 60—62.

60.

Abgeordneter Raimund Riemelmoser wird infolge der Mandatsrücklegung des Abgeordneten Josef Gutmann als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und den Straßen- und Brückenbauausschuß, sowie als Ersatzmann in den volkswirtschaftlichen Ausschuß, ferner an Stelle des Abgeordneten Richard Lang als Mitglied in den Unterrichtsausschuß entsendet.

Wahl des Abgeordneten Raimund Riemelmoser in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß, in den Straßen- und Brückenbauausschuß und in den Unterrichtsausschuß als Mitglied und in den volkswirtschaftlichen Ausschuß als Ersatzmann.

61.

Landesrat Franz Winkler wird an Stelle des Abgeordneten Franz Wihany als Mitglied in die Kommission der Heeresverwaltungsstelle entsendet.

Heeresverwaltungsstelle, Wahl des Landesrates Franz Winkler in die Kommission.

62.

Zur Vorberatung aller Verhandlungsgegenstände des Landtages, die Fürsorgeangelegenheiten betreffen, wird ein zwölfgliedriger Fürsorgeausschuß eingesetzt.

Wahl eines Fürsorgeausschusses.

10. Sitzung am 6. April 1921.

Beschlüsse Nr. 63 und 64.

63.

In den Fürsorgeausschuß werden entsendet:

Wahl in den Fürsorgeaus-
schuß.

als Mitglieder die Abgeordneten: Peter Krenn, Friederike Mikola, Dr. Ernst Kammerer, Franz Fink, Anton Spak, Johann Saloschnig, Maria Köstler, Vinzenz Muchitsch, Martha Tausk, Fritz Uhrner, Stefi Walter und Dr. Erich Klusmann;

als Ersatzmänner die Abgeordneten: Dr. Adolf Enge, Maria Rieger, Peter Peinfinger, Karl Schisko, Marianne Kaufmann, Peter Hierhold, Peter Eigelberger, Karl Gföller, Anton Regner, Anton Saringer, Dr. Otto Dungen und Karl Garfner.

64.

An Stelle des von seinem Amte als Schriftführer zurückgetretenen Landesrates Georg Gaj wird Abgeordneter Raimund Riemelmoser als Schriftführer bestellt.

Riemelmoser Raimund,
Wahl als Schriftführer an
Stelle des Landesrates
Georg Gaj.

11. Sitzung am 7. April 1921.

Beschlüsse Nr. 65—93.

65.

(Zl. 12.643/II.).

Der Voranschlag des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1921, Beilage Nr. 40, wird mit den vom Finanzausschusse gestellten Abänderungsanträgen, Beilage Nr. 106, in den Kapiteln 1 bis 3, 4, 5, 6, 7 bis 13 und 14 bis 29 genehmigt.

Voranschlag des steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1921. (Beilagen Nr. 40 und 106.)

66.

(Zl. 12.644/I.).

(Zu Kapitel II, Rubrik II, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Taggelder der Abgeordneten werden auf 100 K für die im Stadtgebiete Graz, 200 K für die in unmittelbar an Graz grenzenden Gemeinden, 400 K für die im weiteren Gebiete wohnenden Mitglieder des Landtages erhöht mit Rückwirkung auf 1. Jänner 1921. Zu- und Abfahrt sind entsprechend der dafür erforderlichen Zeit zu berücksichtigen. Die Abgeordneten mit einem Taggeld von 200 K haben keinen Anspruch auf Zu- und Abfahrtsgebühren.

Abgeordnete, Taggelder. (Beilage Nr. 106.)

Die Präsidenten erhalten die Bezüge der Bundesräte, der erste Präsident die vollen, die übrigen die Hälfte derselben.

Präsidenten, Gebühren.

67.

(Zl. 12.645/I.).

(Zu Kapitel II, Rubrik II, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, für ihre Mitglieder die letzte Gehaltsstufe der betreffenden Rangsklasse in Auszahlung zu bringen, und zwar in vollem Bezug auch für jene Mitglieder, die öffentliche Beamte des Bundes oder Landes sind.

Landesregierung, Gebühren der Mitglieder. (Beilage Nr. 106.)

68.

(Zl. 12.646/I.).

(Zu Kapitel II, Rubrik II, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

In Erledigung der Petition der Unterbeamten und Diener, Nr. 23, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 an zwölf neue Beamtenstellen ohne Rangsklasse geschaffen.

Unterbeamte und Diener, Schaffung von 12 neuen Beamtenstellen ohne Rangsklasse, Petition Nr. 23. (Beilage Nr. 106.)

In Erledigung der Petition des Landesbeamtenvereines, Nr. 19, wird die Landesregierung ermächtigt, vom gleichen Zeitpunkte an ad-personam-Beförderungen von Beamten mit mindestens sehr guter Qualifikation, jedoch nicht über drei Gehaltsstufen, vorzunehmen.

Landesbeamte, ad-personam-Beförderungen, Petition Nr. 19. (Beilage Nr. 106.)

69.

(Zl. 12.647/VII.).

(Zu Kapitel IV, Titel 2, Rubrik III b, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Durch Einstellung eines Beitrages von 160.000 K für die Mürzregulierung erledigt sich der Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 10.

Mürzregulierung, Einstellung eines Betrages von 160.000 K, Beilage Nr. 10. (Beilage Nr. 106.)

70.

(Zl. 12.648/VII.)

Fluß- und Bachregulierungen, Einstellung eines Betrages von 1.781.000 K, Beilage Nr. 46. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel IV, Titel 2, Rubrik III b, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Durch Einstellung eines Beitrages von 1.781.000 K in den Landesvoranschlag für die im Jahre 1921 durchzuführenden Fluß- und Bachregulierungen erledigt sich der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 46.

71.

(Zl. 12.649/IX.)

Alpfschule, Beitrag zum Ausbaue. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel IV, Titel 6, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung hat an die Bundesregierung wegen des seinerzeit versprochenen Beitrages zum Ausbaue der Alpfschule heranzutreten, damit selbe in kürzester Zeit ausgebaut werden kann. Die Landesregierung soll die nötigen Schritte zur Aktivierung der Alpfschule einleiten.

72.

(Zl. 12.650/X.)

Südmark, Verein, Zuwendung für 1921, Petition Nr. 13. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 1, Rubrik II, Post 21, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Petition Nr. 13 des Vereines Südmark um eine Zuwendung für das Jahr 1921 erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 10.000 K in den Landesvoranschlag.

73.

(Zl. 12.651/VII.)

Katholische Frauenorganisation, Graz, Erhöhung des Beitrages, Petition Nr. 18. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 1, Post 39, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Petition Nr. 18 der Katholischen Frauenorganisation Graz um Subvention für ihre Haushaltungsschule erledigt sich durch Einstellung des erhöhten Beitrages in den Voranschlag.

74.

(Zl. 12.652/X.)

Staatsrealschule in Bruck a. d. M., Übernahme durch den Bund in vollem Eigenbetrieb. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 2, Rubrik V, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung wird beauftragt, Schritte einzuleiten, daß der Bund die Staatsrealschule in Bruck a. d. M. in vollem Eigenbetrieb übernimmt.

75.

(Zl. 12.653/X.)

Musikvereine Mürzzuschlag, Radkersburg und Leoben, Unterflügungen, Petitionen Nr. 5 und 30. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 3, Rubrik I, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Petition Nr. 5 des Musikvereines Mürzzuschlag und die Petition Nr. 30 des Gesang- und Musikvereines Radkersburg erledigen sich durch nachträgliche Einstellung einer Unterflügung von je 1000 K in den Voranschlag. Gleichzeitig wird die in den Voranschlag für den Musikverein in Leoben mit 400 K eingestellte Beihilfe auf 1000 K erhöht.

76.

(Zl. 12.654/X.)

Turnanstalt und Eislaufplatz, Landes-, Deckung der Erfordernisse durch den Eigenbetrieb. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 12, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Erfordernisse der Landesturnanstalt und des Eislaufplatzes sind in Einkunft durch die eigenen Betriebseinnahmen zu decken.

77.

(Zl. 12.655/L.-J.-21.)

Grazer Schülerhort, Erhöhung der Zuwendung, Petition Nr. 6. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel V, Titel 15, Rubrik IX, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Petition Nr. 6 des Grazer Schülerhortes erledigt sich durch Erhöhung der Post im Landesvoranschlag von 600 K auf 30.000 K.

78.

(Zl. 12.656/X.)

(Zu Kapitel V, Titel 16, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Der Landesregierung wird nahegelegt, die Lehrkräfte ehemaliger Landesanstalten im SSS-Staate, die im Lehrberuf keine Verwendung finden, für andere geeignete Landesdienste heranzuziehen.

Lehrkräfte ehemaliger Landesanstalten im SSS-Staate, Heranziehung zum Landesdienste. (Beilage Nr. 106.)

79 und 80.

(Zl. 12.657/III.)

(Zu Kapitel VI, Titel 9, Rubrik XII, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Petition Nr. 11 des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen erledigt sich durch nachträgliche Einstellung eines Beitrages von 20.000 K in den Landesvoranschlag.

Der Antrag der Abgeordneten Uhrner, Tausk, Köstler und Genossen: Die dem Landesverbande der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und -waisen Steiermarks zu gewährende Subvention sei von 20.000 K auf 50.000 K zu erhöhen, wird der Landesregierung zugewiesen.

Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und -waisen, Landesverband, Subvention, Petition Nr. 11. (Beilage Nr. 106.)

81.

(Zl. 12.658/III.)

Der Antrag der Abgeordneten Tausk, Köstler, Leichin und Genossen: es seien versuchsweise vier Landkrankenpflegerinnen anzustellen, wird der Landesregierung zugewiesen.

Landkrankenpflegerinnen, versuchsweise Anstellung.

82.

(Zl. 12.659/IX.)

Der Antrag der Abgeordneten Regner, Eirelberger, Krawagna und Genossen: die Landesregierung werde beauftragt, zur Milderung der Wohnungsnot den Gemeinden bei Aufnahmen von Darlehen die erforderlichen Garantien zu verschaffen — wird der Landesregierung zugewiesen.

Wohnungsnot in den Gemeinden, Milderung durch Garantiegewährung bei Aufnahme von Darlehen.

83.

(Zl. 12.660/VI.)

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, zu untersuchen, wie dem Umsichgreifen der Geschlechtskrankheiten in Steiermark gesteuert werden kann.

Geschlechtskrankheiten, Untersuchung zur Steuerung.

84.

(Zl. 12.661/II.)

(Zu Kapitel VII, Rubrik XXVII, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unter allen Umständen am Besitze der mit so harter Mühe erworbenen Aktien der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft festzuhalten.

Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, Festhaltung der erworbenen Aktien. (Beilage Nr. 106.)

85.

(Zl. 12.662/II.)

(Zu Kapitel VIII, Titel 2, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bezüglich des ihr vom Valutagewinn aus dem Holzexport ins Ausland zukommenden Drittels bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte einzuleiten.

Valutagewinn aus dem Holzexport und Einleitung von notwendigen Schritten bei der Bundesregierung. (Beilage Nr. 106.)

86.

(Zl. 12.663/II.)

(Zu Kapitel X des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Der Landespensionsfonds ist mit 1. Jänner 1921 aufzulösen.

Landespensionsfonds, Auflösung. (Beilage Nr. 106.)

87.

(Zl. 12.664/II.)

Wertzuwachsabgabe, Einbringung einer Regierungsvorlage.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage zum Gesetze über die Wertzuwachsabgabe einzubringen, die nachstehende Grundsätze berücksichtigt:

1. Zu treffen sind Liegenschaftsübertragungen, in ausgesprochener Spekulationsabsicht, insbesondere also wiederholte Verkäufe derselben Liegenschaft in kurzer Zeit;

2. bei Berechnung des abgabepflichtigen Wertzuwachses ist die Geldentwertung zwischen Erwerbs- und Veräußerungszeit zu berücksichtigen;

3. Verkäufe, die erfolgen aus Not, über behördliches Eingreifen, exekutiv oder durch Enteignung, sind von der Abgabe befreit;

4. in rücksichtswürdigen Fällen kann die Abgabe gänzlich erlassen, zinsfrei gestundet oder zinsfreie Zahlung in Raten gewährt werden.

Soweit das geltende Gesetz hiezu die Möglichkeit bietet, sind diese Grundsätze sofort anzuwenden, jedenfalls hat die zukünftige Novelle auf die nach dem hiesigen Beschlüsse erfolgten Vermögensübertragungen Anwendung zu finden.

88.

(Zl. 12.665/VI.)

Krankenanstalten, Verbilligung der Betriebe. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel XXIII, Rubrik II, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, keine Maßregeln, besonders hinsichtlich der Verbilligung der Betriebe, unversucht zu lassen, ehe der Gedanke der Schließung altbewährter Krankenanstalten ins Auge gefaßt wird.

89.

(Zl. 12.666/III.)

Fürsorgestellen für Tuberkulose, Säuglinge und Mütterberatung, Kreditgewährung, Beilage Nr. 33. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel XXIII, Rubrik X, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Zur Gewährung von Beihilfen an die bestehenden Fürsorgestellen für Tuberkulose, Säuglinge und Mütterberatung wird nachträglich ein Kredit von 100.000 K in den Voranschlag eingestellt. Hiemit erledigt sich der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 33.

90.

(Zl. 12.667/II.)

Grazer Exekuten-Unterstützungsverein, Zuwendung, Petition Nr. 8. (Beilage Nr. 106.)

Die Petition Nr. 8 des Grazer Exekuten-Unterstützungsvereines erledigt sich durch Einstellung eines Beitrages von 200 K in den Landesvoranschlag.

91.

(Zl. 12.668/III.)

Obilien-Blindenanstalt in Graz, Beihilfe, Petition Nr. 33. (Beilage Nr. 106.)

Die Petition Nr. 33 der Obilien-Blindenanstalt erledigt sich durch Einstellung einer Beihilfe von 10.000 K in den Landesvoranschlag.

92.

(Zl. 12.669/III.)

Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge, Beihilfe, Beilage Nr. 31. (Beilage Nr. 106.)

(Zu Kapitel XXIII, Rubrik X, des Landesvoranschlages für das Jahr 1921.)

Durch nachträgliche Einstellung eines Betrages von 23.000 K in den Landesvoranschlag als Beihilfe für den Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge für das Jahr 1921 und im Hinblick auf die Einstellung eines gleich hohen Nachtrages für das Jahr 1920 erledigt sich die Beilage Nr. 31.

93.

(Zl. 12.670/II.)

Bedeckungsanträge zum Abgange im Jahre 1921. (Beilage Nr. 106.)

Zur Bedeckung des Abganges im Jahre 1921 wird beschlossen:

1. Die Erhebung der nachstehenden Umlagen auf die direkten Steuern im Ausmaße von:

a) 125 Prozent der reellen und ideellen Hauszinssteuer von 6.000.000 K	7.500.000 K
b) 160 Prozent der 5prozentigen Steuer der 18 Jahre steuerfreien Häuser von 55.700 K	89.000 „
c) 160 Prozent der reellen und ideellen Hausklassensteuer von 600.000 K	960.000 „
d) 160 Prozent der Grundsteuer von 6.430.100 K	10.305.000 „
e) 160 Prozent der allgemeinen Erwerbsteuer von 3.622.800 K	5.800.000 „
f) 160 Prozent der Erwerbsteuer der Hausier- und Wandergewerbe von 2.600 K	4.000 „
g) 170 Prozent der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen von 5.300.400 K	9.025.000 „
h) 160 Prozent der Rentensteuer von 764.400 K	1.225.000 „
unter gleichzeitiger Veranschlagung von Verzugszinsen im Betrage von	52.000 „
2. Die Einhebung einer 10prozentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer auf Fleisch von 400.000 K	40.000 „
3. Zur Bedeckung des Abganges sind weiter zu verwenden :	
a) der Anteil an der staatlichen Steuer für Getränke	51.500.000 „
b) der Anteil an den direkten Steuern	45.500.000 „
c) der Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Befoldung der Landesangestellten	36.000.000 „
d) der Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Befoldung der Lehrerschaft	115.400.000 „
4. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Deckung des noch erübrigten Abganges von	79.213.302 „
den von der Bundesregierung zugesicherten Anteil am Valutagewinn der Holzaußfuhr heranzuziehen.	

12. Sitzung am 8. April 1921.

Beschlüsse Nr. 94—160.

94.

(31. 12.761/X.)

1. In ganz Steiermark findet am 29. Mai 1921 eine Volksabstimmung über die Frage: „Wird der Anschluß an das Deutsche Reich gefordert?“ statt.

Volksabstimmung in Steiermark über den Anschluß an das Deutsche Reich.

2. Stimmberechtigt sind alle jene, denen bei den allgemeinen Wahlen in die Nationalversammlung und in den Landtag am 17. Oktober 1920 das Wahlrecht zustand. Es sind daher die damals verwendeten Wählerlisten bei der Abstimmung zugrunde zu legen und findet ein neues Einspruchs- und Berufungsverfahren nicht statt.

3. Die Abstimmung geschieht vor denselben Behörden, welche bei den allgemeinen Wahlen am 17. Oktober 1920 als Wahlbehörden berufen waren. Die Landtagswahlordnung findet sinngemäße Anwendung.

4. Mit dem Vollzuge ist die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

Sollte bis 1. Juni 1921 die allgemeine Volksabstimmung über den Anschluß von der Bundesregierung im ganzen Freistaat Deutschösterreich durchgeführt werden, so entfällt die besondere Abstimmung des Landes Steiermark.

95.

(31. 12.866/IX.)

Der Gesetzesbeschluß vom 8. Oktober 1919 zum Schutze landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume wird in der nachfolgenden geänderten Fassung neuerdings zum Beschlusse erhoben. Die Landesregierung wird ermächtigt, allenfalls notwendige unwesentliche formelle Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen.

Landwirtschaftliche Grundstücke, Schutz gegen Beschädigung durch fremde Bäume, Gesetz. (Beilage Nr. 37.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeines.

§ 1.

Wenn überragende Äste oder eindringende Wurzeln ein landwirtschaftliches Grundstück schädigen, kann der Eigentümer des Grundstückes vom Besitzer des Baumes oder Strauches verlangen, daß er die Äste oder Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige.

Das Recht des Grundeigentümers, diese Äste und Wurzeln selbst zu entfernen, bleibt unberührt (§ 422, a. b. G.-B.).

§ 2.

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0·50 Meter oder, falls sie über 2 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 Meter von der Grenze seines Grundstückes belassen werden. Diese Regel gilt jedoch nicht für Bäume, Sträucher oder Hecken, die schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes oder zu der Zeit vorhanden waren, wo das bisher landwirtschaftlich nicht benutzte Nachbargrundstück in landwirtschaftliche Benutzung gekommen ist. Sie gilt auch nicht für Gewächse, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden.

§ 3.

Wo dies nötig ist, um ein landwirtschaftliches Grundstück gegen die Beeinträchtigung seiner Bestimmung durch den Schatten zu schützen, ist mit Bäumen von mehr als 2 Meter Höhe ein Abstand von 4 Meter einzuhalten, es sei denn, daß diese Bäume schon bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhanden waren, oder daß das Nachbargrundstück seine landwirtschaftliche Bestimmung erst erhalten hat, nachdem die Bäume bereits die Höhe von 2 Meter überschritten haben, oder daß es sich um Stein- oder Kernobstbäume handelt.

§ 4.

Der Abstand, der nach den Paragraphen 2 und 3 einzuhalten ist, wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern und Hecken von den zunächst an der Grenze befindlichen Trieben ab, gemessen.

§ 5.

Die Vorschriften der Paragraphen 2 und 3 gelten nicht:

1. für Gewächse, die sich hinter einer Mauer, einer Planke oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und sie nicht erheblich überragen,
2. für Bäume, die längs einer Straße oder auf einem öffentlichen Platze stehen,
3. für Pflanzungen, die zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

Für Wälder gelten die Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 nur mit den in folgendem bestimmten Abänderungen.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Wälder.

§ 6.

Auf Grundstücken, die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Wald bestanden waren, ist der im § 2 bestimmte Abstand erst einzuhalten, sobald der Wald verjüngt wird.

Im Falle des Plenterbetriebes gilt die Verjüngung als am 1. Jänner 1970 eingetreten.

§ 7.

Wer, ohne hiezu nach dem Forstgesetze verpflichtet zu sein, ein Grundstück aufforsten will, muß dies der politischen Bezirksbehörde anzeigen. Diese verständigt die Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke.

Hiedurch werden die Bestimmungen des steiermärkischen Alpschutzes vom 17. Oktober 1919, L.-G.-Bl. Nr. 23 aus 1920, nicht berührt.

§ 8.

Die Eigentümer können die Einhaltung eines das gesetzliche Mindestmaß (§ 2) übersteigenden Abstandes verlangen, wenn dies nötig ist, um ihre Grundstücke vor

der Schädigung durch Verdammung (Beschaffung) oder Durchwurzelung zu bewahren.

§ 9.

Der Anspruch auf Festsetzung des Abstandes ist innerhalb eines Jahres nach der Verständigung (§ 7) geltend zu machen. Wer nicht verständigt worden ist, kann einen solchen Antrag einbringen, so lange es sich nicht um eine mehr als fünfjährige Kultur handelt. Ist eine Grundparzelle dem Selbstanfluge überlassen worden, so endet die Antragsfrist, sobald der Anflug ein Durchschnittsalter von fünf Jahren überschritten hat.

§ 10.

Das Recht, Äste und Wurzeln selbst zu beseitigen oder ihre Beseitigung zu verlangen (§ 1), sowie das Recht, auf Entfernung der nicht im gesetzmäßigen Abstände von der Grenze stehenden Bäume zu dringen, fallen weg, wenn die Ausübung dieser Rechte den Wald oder die im § 5, Zahl 3, angeführten Pflanzungen erheblich gefährden würde.

Dritter Abschnitt: Behörden und Verfahren.

§ 11.

1. Über Ansprüche nach den Paragraphen 1 bis 3 hat im allgemeinen (§ 13) das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das zu schützende Grundstück liegt, im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

2. Zur Verhandlung über den Anspruch sind die Beteiligte mit dem Bedeuten zu laden, daß das Ausbleiben des Antragstellers als Rücktritt vom Antrag angesehen und das Ausbleiben des Gegners die Verhandlung und Entscheidung nicht hindern würde. Dem Gegner des Antragstellers ist die Ladung nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen.

3. Wird der Antrag abgewiesen oder tritt der Antragsteller von dem Antrage zurück, so kann der Anspruch nicht vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft der Entscheidung oder des Rücktrittes gerechnet, neuerdings geltend gemacht werden.

§ 12.

Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Kosten einer Vertretung hat jedoch der Vertretene selbst zu tragen.

§ 13.

1. Beziehen sich Ansprüche nach den Paragraphen 1 bis 3 auf Wälder (vergleiche die Paragraphen 6, 8 bis 10), so sind mit Ausschluß des Rechtsweges die politischen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung berufen.

2. Der Antrag ist bei der politischen Behörde erster Instanz anzubringen, in deren Sprengel das zu schützende Grundstück liegt.

3. Die Bestimmungen des § 11, Absatz 2 und 3, und des § 12 finden sinngemäß Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 14.

1. Die Landesregierung erläßt über Ermächtigung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Anordnungen.

2. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.